

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Zeichen: 3.5/bona/I-116002
Bearbeitung: [REDACTED]
Tel.: 0681 8500-[REDACTED]
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 02.08.2021
Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-51/2021

für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) in Mettlach
Windpark Wintersteinchen

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vom 03. Juni 2016, letztmalig ergänzt am 13.07.2021, ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)¹ i.V.m. § 2 Abs. 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz³ folgende Entscheidungen:

- 1.) Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen der Firma Nordex vom Typ N 131 mit einer Nennleistung von je 3,6 MW (Nabenhöhe 134 m, Rotordurchmesser 131 m) wird in der Gemarkung Weiten an folgenden Standorten erteilt:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Mettlach	Weiten	19	3
WEA 2	Mettlach	Weiten	19	10
WEA 3	Mettlach	Weiten	10	118
WEA 4	Mettlach	Weiten	10	56

- 2.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlage und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 3.) Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II formulierten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt folgende Entscheidungen, Genehmigungen und Zulassungen mit ein:
- die baurechtliche Genehmigung gemäß § 73 Landesbauordnung (LBO),
 - die für die Baugenehmigung erforderliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG),

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2837).

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69).

³ Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S. 64).

- c. das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG),
 - d. die forstliche Genehmigung für die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Landeswaldgesetz.
- 4.) Die Genehmigung ergeht gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen.

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁴ hat der Betreiber der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

691.200,00 € (i.W.: sechshunderteinundneunzigtausendzweihundert Euro)

zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁵ einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung i.H.v. 84.321 € (vgl. Kostenschätzung vom 31.03.2021) vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)..

⁵ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54).

durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss und Entwicklung einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmen-Schritte gemäß UVS-Text/LBP und den Auflagen Nr. 30 und 37) zurückgegeben.

B.) Auflagen

a.) Arbeitsschutz:

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z.B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z.B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z.B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischen Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z.B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.), Arbeiten mit bestimmten Stoffen (z.B. Gefahrstoffe, Stäube usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im

Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.

6. Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind, sofern keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen, in der jeweiligen Muttersprache des Beschäftigten durchzuführen. Sie sind auf den jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich zuzuschneiden. Die Unterweisungen sollten mit Hilfe einer Teilnahmeliste schriftlich dokumentiert werden.
7. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der gesamten Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.
8. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z.B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Arbeitgeber im Zuge von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
9. Alle Personen, die Tätigkeiten an / in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein. So darf z.B. kein Mechaniker Schalthebeln vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
10. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
11. Alle sicherheitsrelevanten Teile an / in einer WEA, wie z.B. Leitern, Steigschutzsysteme, elektrische Seil – oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA **vorhandene Rettungsgeräte**, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind min. 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
12. Befahranlagen in Windkraftanlagen sind alle zwei Jahre einer Hauptprüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Zwischen den Terminen der Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, welche ebenfalls in 2-jährigen Turnus zu wiederholen ist.
13. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind min. 1 x jährlich-, wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
14. Bei der Benutzung von Stromaggregaten und Baustromverteilern ist eine Prüfung auf einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter, Isolationswächter) mindestens einmal arbeitstäglich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen und zu dokumentieren.
15. Arbeitsbereiche, bei welchen mit speziellen Gefahren zu rechnen ist, bzw. bei denen spezielle Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind, sind mit entsprechenden Verbots-, Warn- und Gebotszeichen zu kennzeichnen.

16. Es ist darauf zu achten, dass bei der Benutzung von verschiedenen, motorgetriebenen Arbeitsgeräten die Benutzer darauf geschult sind (Bedienerausweis) sowie einen schriftlichen Fahrauftrag haben. Bei der Verwendung von Mietgeräten ist auf eine gesonderte Einweisung durch die Mietgerätefirma zu achten.
17. Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren, Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
18. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der Windkraftanlagen ist der Arbeitsaufgabe, Tageszeit und Witterung anzupassen.
19. Es sind Betriebsanweisungen z.B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und diese sind bei allen Arbeiten zu beachten
20. Die Windkraftanlagen müssen im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
21. An den Windenergieanlagen und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinweisen.
22. Für die Sicherstellung des Brandschutzes ist zu sorgen. So müssen für die jeweilige Situation und Brandlast geeignete Löschhilfen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) vorgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Heißenarbeiten (Brennschneid-, Schweißarbeiten).
23. Nach Fertigstellung sind in den Windenergieanlagen eine vom Hersteller erstellte EG Konformitätserklärung nach Anhang II Maschinenrichtlinie (2006/42/EG) vom Betreiber bereitzuhalten.
24. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in dem Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

b.) Immissionsschutz

1. Dem LUA ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlagen in der garantiert wird, dass die errichteten WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.
- Erklärung des Herstellers der Windenergieanlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.

2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem LUA vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.
3. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde gem. § 52 b BImSchG schriftlich mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt.
4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Dabei ist der Name der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.

In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Die Mitteilung dieser Maßnahmen ist auch vom jetzigen Anlagenbetreiber zu erbringen.

5. Die durch den Betrieb der ursprünglich fünf Windenergieanlagen verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheiten für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der Schallimmissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen nachfolgende Teil-Immissionspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend dem Schallgutachten des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz (IEL) vom 04.12.2020, Bericht-Nr. 3385-20-L5, während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr), nicht überschreiten:

Immissionsort (IO)	Immissionsorte PLZ Ortsname, Straße Nr.	Zusatzbelastung [dB(A)]	IRW Nachtzeit
IO 2	D-54441 Taben-Rodt, Weierfeld 32	32	40
IO 3	D-54441 Taben-Rodt, Brunnenstraße 22	36	45
IO 4	D-54441 Taben-Rodt, Käsegewann 1	43	45
IO 5	D-66693 Mettlach-Orscholz, Im Kahlenbruch 36	31	35
IO 6	D-66693 Mettlach-Weiten, Ellerweg 3	40	40
IO 7	D-66693 Mettlach-Weiten, Ellerweg 13	40	45
IO 8	D-66693 Mettlach-Weiten, Merziger Straße 5	40	40
IO 9	D-66693 Mettlach-Weiten, Im Herker 13	39	40
IO 11	D- 54450 Freudenburg, An den Kalköfen 27	37	40
IO 12	D- 54450 Freudenburg, Kastholzhof	39	45
IO 16	D- 54450 Freudenburg, Maximinstraße 40	36	40

Anmerkungen:

IO 10: stellt nach TA Lärm keinen maßgeblichen Immissionsort dar.

IO 1, 13-15: liegen gem. Ziffer 2.2 TA Lärm nicht mehr im Einwirkungsbereich des Windparks.

Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBl.S.503) zu erfolgen.

- Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Oktav-Schallleistungspegel einschließlich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells von insgesamt 2,1 dB während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

Typ N131/3600 Windenergieanlage Oktav-Schallleistungspegel Typ N131/3600

Mode	Frequenz (Hz)	63,5	125	250	500	1000	2000	4000	8000
	$L_{WA,okt}$ dB(A)	87,7	94,0	97,1	98,8	99,2	97,3	90,3	71,1
berücksichtigte Unsicherheiten		$\sigma_R = 0,5$ dB			$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{prog} = 1$ dB		
	$L_{e,max,okt}$ dB(A)	89,4	95,7	98,8	100,5	100,9	99,0	92,0	72,8
Standard Mode0	$L_{o,okt}$ dB(A)	89,8	96,1	99,2	100,9	101,3	99,4	92,4	73,2

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebes inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Jede Windenergieanlage ist entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweist. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von mind. 3 dB zu vergeben ist.
- Die Anlagen sind mit Serrated Trailing Edge (STE) auszurüsten.
- Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten

Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit für die Vermessung und die Serienstreuung die in Auflage 6 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell aus der Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros IEL vom 04.12.2020, Bericht-Nr. 3385-20-L5, zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die im Anhang der Schallprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

10. Durch geeignete technische Maßnahmen ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen an den in der Schattenwurfprognose der IEL GmbH vom 23. Juni 2017, Bericht-Nr.: 3385-17-S3, bezeichneten maßgeblichen Immissionsorten IP 01 bis IP 13 sowie IP 15 und IP 16 folgende Werte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer nicht überschritten werden:

30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer oder 8 Stunden pro Kalenderjahr für die meteorologisch Beschattungsdauer und

30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer.

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

11. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die Anlage geodätisch einzumessen. Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan). Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat darin darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorrufen. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten

Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlage und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.

12. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
13. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr zu dokumentieren.
14. Die Rotorblätter aller Windenergieanlagen sind zum Schutz vor störenden Lichtblitzen mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden (kleiner 30% gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) zu beschichten.
15. Die Windenergieanlagen sind mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt,- Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten. Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlagen bei erkennbarem Eisansatz, Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet werden.
16. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Zustandsüberwachungssystems durch einen externen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

c.) Naturschutz

1. Während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie für deren gesamte Betriebsdauer sind alle in den zur Genehmigung des Vorhabens eingereichten Unterlagen dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs und Kompensationsmaßnahmen (vgl. Kapitel 12 LBP) sowie alle artenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen (Vermeidungs- und echte CEF-Maßnahmen), zwingend zu beachten und wie beschrieben umzusetzen, soweit nicht die nachfolgenden Nebenbestimmungen dieses Bescheids abweichende Festlegungen treffen.
2. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids einschließlich der naturschutzfachlichen Planunterlagen inkl. des landschaftspflegerischen Begleitplans (UVS-Bericht) ist ständig im Baubüro zur Einsichtnahme sowohl für das die Bauarbeiten ausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten
3. Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes hat die Antragstellerin durch eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) [z. B. UBB, Veröffentlichung in „Deutsches IngenieurBlatt“, Heft 6/2007, S. 36 ff. oder AHO-Schriftenreihe Nr. 27 (2012): Umweltbaubegleitung] sicherzustellen. Vor Baubeginn ist dieser Baubetreuer der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA zu benennen. Die ÖBB hat die Bauarbeiten – unter Gewährleistung einer entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber dem

bauausführenden Personal - zu beaufsichtigen und die einzelnen Schritte der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (Fotos, Berichte) und dem LUA, Fachbereich 3.1 spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Maßnahmen-Abschnitte (= Baustellen-Tagebücher als Dokumentation landschaftspflegerisch sinnvoll zusammengefasster Teilabschnitte des Bauablaufs) zur Verfügung zu stellen (elektronisch oder analog).

4. Der Abtrag von Oberboden ist gesondert von allen anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Dabei darf er nicht mit bodenfremden Stoffen vermischt werden. Die DIN 19731 und DIN 18915 sind entsprechend zu beachten. Er ist bis zu seiner Wiederverwertung fachgerecht entsprechend der DIN 18915 abseits vom unmittelbaren Baubetrieb, aber innerhalb des abgegrenzten Baufeldes auf geordneten Mieten zu lagern. Bei einer Lagerzeit von mehr als acht Wochen ist eine Pflege durch Ansaat mit *Poa annua* durchzuführen.
5. Die zu überschotternden Bereiche um jede Windenergieanlage (u.a. auch Kranstellflächen) sind so klein wie aus technischen Gründen möglich zu dimensionieren; für die Auflage des unvermeidbar (dauerhaft) teilversiegelten Bereichs um jede Anlage sowie für die interne Zuwegung ist vorrangig naturraumtypischer Naturschotter zu verwenden. Sollte dieses Material nachweislich nicht in ausreichender Menge verfügbar sein, so kann der Unterbau (Frostschutz) aus zertifiziertem Recyclingschotter gestaltet werden; die Tragschicht ist in diesem Fall in einer Stärke von mindestens 20 cm aus naturraumtypischem Naturschotter zu gestalten.
6. Etwaige überschüssige Erdmassen dürfen nicht im Baufeld einplaniert werden sondern sind abzufahren und nach den hierzu ergangenen einschlägigen Vorschriften zu entsorgen.
7. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist während der Bauarbeiten die DIN 18920 zu beachten. In Bereichen mit dicht am Baufeld stehenden Bäumen oder Hecken, sind diese fachgerecht vor Beschädigungen zu bewahren, insbesondere auch der Wurzelbereich; dabei sind die „*Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege*“ (ZTV-Baumpflege der FLL) in der jeweils aktuellen Version zu beachten (vgl. insb. dortiges Kapitel 3.5).
8. Erforderliche Rodungen dürfen nur zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden (vgl. Kapitel 12, S. 162 LBP) und sind auf das minimal erforderliche Ausmaß zu beschränken. Jede zu rodende Struktur (Einzelbäume, Sträucher, Hecken etc.) ist unmittelbar vor dem eigentlichen Fäll- bzw. Rodungsvorgang durch die ökologische Baubegleitung auf das Vorhandensein von (auch aktuell unbesetzten) Fortpflanzungsstätten besonders u./o. streng geschützter Tierarten (insb. Nester, Horste bzw. Höhlen von Fledermäusen, Mulmhöhlen, abgeplatzte Rindenschollen etc., ggf. auch Einstände der Wildkatze usw.) zu überprüfen und bei entsprechenden Nachweisen unverzüglich die Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA zur Abstimmung ggf. weiterer erforderlicher

- Konfliktbewältigungsmaßnahmen zu informieren. Eine eigenständige unmittelbare Vergrämung vor Ort durch die ökologische Baubetreuung ist nicht zulässig.
9. Gerodete oder auf den Stock gesetzte Baumsolitäre sind auf ihre Eignung hinsichtlich eines Belassens im Bestand als stehendes oder liegendes Totholz zu prüfen. Nach Auswahl der zur Entnahme feststehenden Bäume ist hierzu durch die ökologische Baubegleitung gegenüber der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA ein fachlicher Vorschlag bezüglich der Positionierung der Totholz-Strukturen zu unterbreiten und mit der Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA abzustimmen. Bereits im Bestand befindliches stehendes oder liegendes Totholz, das im Zuge der Flächenfreimachung entfernt werden muss, ist in das vorgenannte Konzept zu integrieren und ebenfalls an geeigneten Stellen im Waldbestand – unter Vermeidung von anlagennahen Anlock-Effekten – einzubringen.
 10. An den Windenergieanlagen Nr. 1, 2. und 3 ist ein zweijähriges Höhenmonitoring nach der Methode von BRINKMANN et al. (2011): *„Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“* durchzuführen (vgl. Kapitel 12, S. 166 LBP bzw. Fledermaus-Gutachten, Kapitel 5.1, S. 119-121), wobei jeweils ein Erfassungsgerät im Gondelbereich und zusätzlich am Mast auf Höhe des tiefsten von der Rotorspitze überstrichenen Punktes anzubringen ist. Während dieses Monitorings und bis zur Festlegung ggf. abweichender Betriebszeiten und -parameter durch die Behörde auf Grundlage der Auswertung der Monitoring-Ergebnisse der zwei vollen Aktivitätsperioden (gemäß separatem Verwaltungsakt nach § 3 Abs. 2 BNatSchG) gelten die folgenden Abschaltzeiten:
 - in der Zeit zwischen 01.04. und 31.10. nachts (zwischen astronomischem Sonnenunter- und -aufgang) und
 - bei Temperaturen über 10° C und
 - bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter.
 11. Die korrekten technischen Einstellungen der Erfassungseinheiten für das Höhenmonitoring sind der Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA vor Inbetriebnahme der Anlagen vorzulegen und die funktionsfähige Einrichtung (insbesondere die Einstellung der pauschalen Abschaltphasen während des Monitorings) durch einen Fachunternehmer nachzuweisen.
 12. Bei Einrichtung und Betrieb der Mess-Einrichtungen sowie für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse des Monitorings sind die entsprechenden Hinweise in RUNKEL & GERDING (2016): *„Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität“* bzw. in RUNKEL, GERDING u. MARCKMANN (2018): *„Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung“* zu berücksichtigen.
 13. Alle Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings und eine entsprechende Auswertung auf Basis der **einschlägig erprobten Software „ProBat“ in der jeweils aktuellen Fassung** oder einer gleichermaßen zur Auswertung der nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) erhobenen Daten geeigneten Anwendung, sind dem LUA jeweils bis spätestens

01. Februar des Folgejahres und in einer prüffähigen Form vorzulegen. Es sind mindestens artengruppen-bezogene (soweit möglich artbezogene) Angaben der erfassten Fledermauskontakte sowie zu den während des messtechnisch minimal erforderlichen Zeitintervalls (üblicherweise 10-min-Intervalle) herrschenden Windgeschwindigkeit zu machen. Die Ableitung und Berechnung des standortspezifischen Betriebsalgorithmus ist auf der Grundlage eines Schwellenwertes von höchstens 1 Schlagopfer pro Anlage und Jahr vorzunehmen. Die Auswertung muss eine Darstellung der tagesspezifischen Verteilung der ermittelten Kontakte (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Arten bzw. Artengruppen) während des Untersuchungszeitraums enthalten.
14. Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen für die Auswertung in ProBat gem. BAUMBAUER, SIMON u. BEHR 2015 (siehe insbesondere dortige Kapitel 5 und 6) kommen, ist dies der Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen.
 15. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA kontinuierlich zu erfassen. Die Reporte über die Betriebszeiten der Anlagen während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrischer Leistung im 10-min-Mittel sind unaufgefordert bis spätestens 30.11. jedes Jahres vom Betreiber bei der Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA vorzulegen.
 16. Für die Rodung von jedem potentiellen Höhlenbaum oder solchen Vegetationsstrukturen, die als Fortpflanzungs -u./o. Ruhestätte für Fledermäuse dienen können, sind je zwei Flachkästen oder Rundkästen mit doppelter Vorderwand an geeigneter Stelle anzubringen. Alternativ können für den jeweils zweiten Kasten künstliche Baumhöhlen oder Spaltenquartiere durch Ringeln ausgewählter Bäume geschaffen werden. Die Maßnahme und insbesondere die Lokalitäten (bzw. Bäume) sind mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen und nach Umsetzung der Maßnahme der Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA anzuzeigen.
 17. Für die im Zuge der Vorhabensverwirklichung erforderliche Rodung von jedem Baum bzw. jeder Vegetationsstruktur, auf bzw. an welcher Fortpflanzungsstätten europäischer Vogelarten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG nachgewiesen wurden, ist in der Umgebung des Anlagenstandortes in einem Abstand von mindestens 200 m jeweils eine Vogelnisthilfe anzubringen. Diese Maßnahme ist mit der Ökologischen Baubegleitung abzustimmen und nach Umsetzung der Maßnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA zur Abnahme anzuzeigen.
 18. Zum Schutz der lokalen Population der Wildkatze sind zwischen dem 01.03. und 31.05 (Kern-Reproduktionszeit). sämtliche Baumaßnahmen an den Anlagen, insbesondere solche, die Schwerlastverkehr und andere geräusch- und erschütterungsintensive Tätigkeiten umfassen, während des Tages auszuführen.

Zwischen dem 01.06. und 31.07. sind die Arbeiten bis auf technisch unvermeidbare Ausnahmen, wie Betonarbeiten oder das Ziehen der Anlagen, vorrangig am Tage außerhalb der Nacht und der Dämmerungsphasen auszuführen.

19. Es ist darauf zu achten, dass die gesamten Baustellen sowie ruhende Fahrzeuge während der Nacht und den Dämmerungsphasen nicht permanent (z.B. mit Flutlicht) beleuchtet werden.
20. In einem Abstand von mindestens 200 m um Windenergieanlagen sind vor Baubeginn 2 (in Worten zwei) **Wildkatzenburgen („Geheckplätze“)** und/oder **gleichartige** strukturverbessernde Maßnahmen (vgl. SIMON 2016: *Prüfung der Eignung von Totholzhaufen als Ruhe- u. Fortpflanzungsstätten für Wildkatzen*) funktionsfähig anzulegen. Die Lokalisierung/Anordnung und der Aufbau der Strukturen sind vor der Errichtung mit der ökologischen Baubegleitung vor Ort abzustimmen und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA unverzüglich nach Fertigstellung zur Abnahme anzuzeigen.
21. Die Antragstellerin oder ihr/ihre Rechtsnachfolger*in hat die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Strukturen mindestens für die Dauer des Eingriffs (Standzeit der Windenergieanlage) sicherzustellen. Für die Wildkatzen-Strukturen ist durch eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit dem Flächeneigentümer sicherzustellen, dass innerhalb der ersten 3 Jahre nach Errichtung der Windenergieanlagen in einem Umkreis von mindestens 50 m und jeweils zwischen 15.03. und 31.07. Hiebsruhe herrscht und ab dem 4. Jahr die forstwirtschaftliche Nutzung von störintensiven Arbeiten ausgenommen ist (Kahlhiebe, Rückgassen, Anlage/Räumung von Holzpoltern). Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn der Anlagen vorzulegen.
22. Die Annahme der Wildkatzenburgen ist innerhalb von 3 Jahren nach Errichtung der Anlagen gutachterlich zu belegen oder eine hohe Prognosewahrscheinlichkeit der Nutzung durch Individuen fachlich zu begründen. Hierzu ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA ein entsprechender Bericht vorzulegen.
23. Die Windenergieanlagen sind in der Zeit vom 01.03. bis einschließlich 31.08. zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang inkl. der jeweils bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Die realisierten Abschaltungen sind spätestens zum 30.11. eines jeden Jahres in geeigneter Form (z.B. durch Auszug aus dem Betriebsdatenregister) gegenüber der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA nachzuweisen.
24. Die Windenergieanlagen 3, 4 und 5 sind vom 01.09. bis 31.10. eines Jahres während jedes für den Rotmilan und andere Greifvögel relevanten landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat, Mahd, Ernte, Heuwenden, Heuentnahme) innerhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs um die Anlage zuzüglich eines Puffers von 50 m für den Tag der Bodenbearbeitung (vom Beginn des Nutzungsereignisses bis Sonnenuntergang) + 2 Tage danach zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang abzuschalten. Vor Inbetriebnahme sind dem

- LUA die entsprechenden Verträge mit den Bewirtschaftern vorzulegen. Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.
25. Der vorstehend definierte Bereich ist zwischen 01.03. und 31.10. von jedweder Aufschüttung (z.B. Festmist, Mutterbodenmieten, gelagertes technisches Material) freizuhalten.
 26. Während der gesamten Betriebsdauer sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA jeweils bis spätestens 30.11. eines Jahres die Abschaltzeiten bei jeder Flächenbewirtschaftung im vorstehend definierten Zeitraum schriftlich in geeigneter Form (z.B. Dokumentation der Bewirtschaftung und Auszug aus dem Betriebs-Tagebuch) nachzuweisen.
 27. Die dauerhaft von Baumwuchs freizuhaltenden Bereiche um die Anlagen sind so **kleinräumig wie technisch möglich zu halten (Reduzierung von „Mastfußbrachen“)** und soweit wie möglich an den Turmfuß heran der Sukzession zu überlassen. Eine nach Errichtung der Windenergieanlagen gegebenenfalls erforderliche Freistellung von stärkerem Gehölzaufwuchs ist im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchzuführen.
 28. Die Windenergieanlagen sind an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen, die niedrige Zughöhen erwarten lassen (konkret u.a.: starker Regen oder Nebel mit Sichtweiten unter 1000 m und/oder Gegenwind ab einer Stärke von 4 bft) abzuschalten. Die Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements sind gemäß der Maßnahme M12 (Kapitel 12, S. 168 LBP) zu organisieren. Die Einbindung des Anlagenbetriebs in ein geeignetes Informationssystem (z.B. Kranich-Informationssystem des Saarlandes, K.I.S.S) ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Die tatsächlich realisierten Abschaltzeiten sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA jeweils bis zum 01.05. eines Jahres unaufgefordert in Form eines Kurzberichts (inkl. Auszug aus dem Betriebstagebuch und meteorologische Angaben sowie Angaben zum Zuggeschehen) vorzulegen.
 29. Mit den landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Kompensationsflächen (Herstellung/Vorbereitung der Flächen u. Pflanzungen für die Kompensationsmaßnahmen) ist spätestens unverzüglich nach Baubeginn – bei Anpflanzungen unter Berücksichtigung der einschlägigen Pflanz-Zeiten – zu beginnen. Die Anpflanzung ist unverzüglich nach der jeweiligen Flächenvorbereitung vorzunehmen. Vor Baubeginn des Windparks ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA für die Maßnahme 1 („**Erstaufforstung: Entwicklung eines standortgerechten und naturraumtypischen Eichen-Buchen-Waldes aus mindestens 4 Baumarten, Stiel- und Traubeneiche sowie Buche, Gemarkung Weiten, Flur 20, Flurstücke 50 u. 51**)“, **Kapitel 13.4.1, S. 189-193 LBP**) eine Ausführungsplanung zur Baufreigabe im Maßstab 1:5000 oder größer inklusive Darstellung der Art, Menge und Qualität der zu pflanzenden Laubgehölze

sowie eines Pflanzschemas und eines ungefähren Zeitplans der Pflanz- und Pflegeschritte vorzulegen.

30. Für die Erstaufforstungsmaßnahme (Kapitel 13.4.1, S. 189-193 LBP) sind jeweils folgende Entwicklungs-Phasen der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA unaufgefordert zur Abnahme anzuzeigen:

Abschluss der Initialpflanzung der Pionierwaldgesellschaft

Kontrolle der gelungenen Kultur (Herstellungspflege) im 5. Jahr nach den Initialpflanzungen

Reifephase 20 Jahre nach der Initialpflanzung (Unterhaltungspflege)

31. Der entstehende Waldbestand (Maßnahmenflächen 1) ist nach dem Saarländischen Konzept der naturnahen Waldwirtschaft (1987) zu bewirtschaften (vgl. Anhang N, Saarl. Leitfaden Eingriffsbewertung, Saarbrücken 2001).

32. Für die initialen Pflanzmaßnahmen ist die DIN 18916 entsprechend zu beachten und **ausschließlich gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden.**

33. Sollten sich die Flächen nicht wie geplant entwickeln, sind unverzüglich mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA weitere/alternative Maßnahmen zur Erfüllung des Kompensationsbedarfs abzustimmen.

34. Die für eine Aufforstung vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommenen Waldflächen durch die Eintragung ins Forsteinrichtungswerk zu sichern. Dem LUA ist unverzüglich nach der Eintragung in das Forsteinrichtungswerk eine Durchschrift der Eintragung vorzulegen. Bis zur Eintragung (Fortschreibung des Forsteinrichtungswerks) hat die Sicherung der Maßnahme auf anderem geeigneten Wege zu erfolgen. Die detaillierte Beschreibung der Sicherungsmaßnahmen ist vorab als Beiblatt dem Forsteinrichtungswerk beizufügen und dieses Beiblatt der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA bis spätestens 3 Monate nach Erteilung des Bescheids vorzulegen. Beim Abschluss etwaiger Folgeverträge ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten.

- 34a. Für die Kompensationsmaßnahmen auf Flächen, die im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde) stehen, ist vor Baubeginn gegenüber der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA mittels Vorlage entsprechender Verträge der Nachweis zu führen, dass die Flächen für die geplanten Maßnahmen seitens des jeweiligen Eigentümers zur Verfügung gestellt werden.

- 34b. Sofern die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf den Kompensationsflächen (Maßnahmen 1-5) durch Dritte durchgeführt werden, sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA entsprechende vertraglichen Vereinbarungen zwischen diesem/diesen Dritten und dem

Bescheidinhaber/Vorhabenträger spätestens vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.

35. Die Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung (Maßnahmenflächen 2-5, Gemarkung Weiten, Flur 10, Flurstücke 83 u. 118, Flur 19, Flurstück 6, vgl. Erläuterungen in **Kapitel 13.4.2, S. 194 ff. LBP**) sind auf den Zielzustand „FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachland-Mähwiese) auszurichten und das Pflege- bzw. Mahdregime bzw. die Beweidung (Maßnahmenflächen 3 u. 4, Gemarkung Weiten, Flur 19, Flurstück 6; Kapitel 13.4.2.2, S. 198-201 LBP) entsprechend zu gestalten. Die Wiesen sind vorrangig durch Selbstbegrünung oder Heumulchsaat durch Mahdgut-Übertragung aus benachbarten extensiven Wiesenflächen vergleichbarer Qualität zu entwickeln. Die Spenderflächen sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA zu benennen.
36. Für diejenigen Flächenanteile, für die nachweislich keine Spenderflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen und die auf Grund gutachterlich begründeter fachlicher Erwägungen nicht durch Selbstbegrünung entwickelt werden können, dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG ausschließlich zertifizierte **gebietsheimische Saatgutmischungen mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6), jedoch ohne Wiesenflockenblume (*Centaurea jacea* agg.) sowie Kartheuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*)** verwendet werden.
37. Zum Nachweis der frist- und sachgerechten Durchführung der vorgenannten Maßnahmen zur Entwicklung von Wiesen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen sind im dritten, fünften und zehnten Jahr nach Anlage der Flächen (nach Auftrag der Heumulchsaat aus den Spenderflächen) die Maßnahmen auf Erreichung des Zielzustands zu kontrollieren. Für diese Kontrolle sind dem LUA unverzüglich nach Abschluss der dritten, fünften und zehnten auf die nach Anlage der Flächen folgenden Vegetationsperiode (jeweils spätestens zum 30.10.) entsprechende Untersuchungsergebnisse inklusive einer differenzierten Artenliste sowie Angaben zur Häufigkeit der jeweiligen Arten und einer fachlichen Bewertung vorzulegen (Bericht und Foto-Dokumentation).
38. Sollten sich die Flächen nicht wie geplant entwickeln, sind unverzüglich mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA weitere/alternative Maßnahmen zur Erfüllung des Kompensationsbedarfs abzustimmen.
39. Sämtliche externen Kompensationsmaßnahmen sind mindestens für die Dauer des Eingriffs lückenlos in ihrer planerisch festgelegten Funktion zu erhalten. Eventuelle Ausfälle bei Bepflanzungen sind unverzüglich der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA formlos anzuzeigen und durch gleichwertige und gleichartige Neuanpflanzungen entsprechend der Maßnahmenbeschreibung in Kapitel 13.4 (S. 189-206 LBP) zu ersetzen.
40. Nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung sind die Windenergieanlagen inkl. Nebenanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

d.) Baurecht:

1. Grundrissfläche und Höhenlage der baulichen Anlage müssen rechtzeitig vor Baubeginn auf dem Grundstück festgelegt sein (Einweisung). Die oder der Einweisende hat die Einweisung zu bescheinigen (§ 73 Abs. 7 und 8 LBO).
2. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftliche anzuzeigen (siehe Vordruck im Anhang).
3. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die verantwortliche Bauleiterin oder der verantwortliche Bauleiter zu benennen. (siehe Vordruck im Anhang).
4. Die maßgebenden Typenprüfungen sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
5. Die zu erstellenden Berichte der wiederkehrenden Prüfungen sind unaufgefordert der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übersenden.
6. Die Überwachung der Bauarbeiten ist von einer Prüfsachverständigen oder einem Prüfsachverständigen durchzuführen.
7. Die Vorgaben und Empfehlungen des Brandschutznachweises sind bei der Bauausführung zu beachten.
8. Nach Fertigstellung der Anlagen ist mit der zuständigen Feuerwehr eine Einweisung in der Örtlichkeit durchzuführen.
9. Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 79 LBO). Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Ein Nachweis über die Ausführung der baulichen Anlage entsprechend der Einweisung (Gebäudeeinmessung).
 - b. Ein abschließender mängelfreier Überwachungsbericht der beauftragten Prüfsachverständigen/ des beauftragten Prüfsachverständigen.
10. Der Bauherr hat die Windenergieanlagen einschließlich der Fundamente binnen sechs Wochen nach bestands- oder rechtskräftigem Widerruf der Genehmigung zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand des Grundstücks wieder herzustellen.

e.) Zivile Luftverkehrssicherheit:

I. Tageskennzeichnung

1. Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit

6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot,

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu markieren. Bedingt durch örtliche Besonderheiten (Standorte überwiegend innerhalb Wald bzw. an Waldrändern) darf der Farbring hiervon abweichend um bis zu 30 m nach oben versetzt werden.

II. Nachtkennzeichnung

1. Die Windenergieanlage ist mit einer Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auf dem Dach des Maschinenhauses auszustatten (AVV, Anhang 2). Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist aus 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (Universal Time Coordinated) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2. Wegen der Anlagenhöhe (>150 m und ≤ 315 m über Grund) ist außerdem am Turm eine zusätzliche Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen (AVV, Anhang 1). Sofern es aus technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV sowie den Vorgaben des Anhangs 14 Band 1 zum Abkommen von Chicago genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt fachkundige Stellen bekannt, die befugt sind, den Nachweis der Eignung zu führen.
4. Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das LUA wird die Anzeige an die zuständige Luftfahrtbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Prüfung und Entscheidung weiterleiten. Das Verfahren erfolgt auf der Grundlage des Anhangs 6 Nummer 3 der AVV.
5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
6. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer der Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „**redundantes Feuer**“ mit **automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.**
7. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen in einer Höhe von mehr als 100 m über Grund sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
8. Bei Ausfall oder Störung der Befeuerung muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
10. Es ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der

Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten.

11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
12. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot (ES) ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme eines eingesetzten Sichtweitenmessgerätes ist die Funktion der Schaltung der Befeuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken, vorzulegen und danach beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständiger Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgeräts sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.

III. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung

1. Störungen der Feuer – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung -, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103 / 707-5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de bekannt zu geben.
2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
3. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV. Veröffentlichung

1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Referat D/2 - Luftfahrt, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken zu übermitteln:
 - 1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
 - 1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten hat die folgenden Details zu umfassen:

- a) die DFS-Bearbeitungsnummer TWR/BL-Sa 10002,

- b) Name des Standortes,
- c) Art des Luftfahrthindernisses,
- d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugs-ellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN],
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

wie auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuernng meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Außerdem sind der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

Dem Ministerium ist unter Angabe der oben genannten DFS-Bearbeitungsnummer schriftlich rechtzeitig vorher auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.2 d) - f) sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
3. Die Daten unter 1.2 b) und d) - g) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.
4. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union VO (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 26.01.2010 (ABI. L23/6) sind unter anderem qualitative Vorgaben für die Generierung, Übertragung, Speicherung und Verbreitung dieser Daten, hierzu zählen auch Daten über Luftfahrthindernisse und Gelände, erlassen worden.

Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG)⁶ zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchschrift der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr – Referat D/2 – Luftfahrt, zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

f.) militärische Luftverkehrssicherheit:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-260-17-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche,

⁶ Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVermKatG) vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S 674).

Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

KAPITEL III

HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel IV dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 Abs.1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z.B. Gasleitungen) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.
8. Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand von dem Vorhaben nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.

9. Die Windenergieanlage 2 befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer **Altablagerung mit der Bezeichnung „MET_19028 Weiten 3“** und ist im Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen verzeichnet. Bei dieser Altlastverdachtsfläche handelt es sich um eine ehemalige wilde Müllkippe unbekanntes Inhalts. Untersuchungen bezüglich möglicher Kontaminationen oder Nutzungseinschränkungen liegen dem LUA zu diesem Standort nicht vor.

KAPITEL IV

UNTERLAGEN

- Inhaltsverzeichnis
- Antragsformulare nach BImSchG
 - o Formular 1 – Antrag auf Genehmigung (neu)
 - o Formular 2 – Verzeichnis der Unterlagen (neu)
 - o Formular 3-1 – Anlagedaten (neu)
 - o Formular 3-2 – Verzeichnis der Emissionsquellen (neu)
 - o Formular 3-3 – Betriebsablauf/Emissionsdaten (neu)
 - o Formular 3-4 – Gehandhabte Stoffe (neu)
 - o Formular 4 – Geräuschemissionsquellen (neu)
 - o Formular 5 – Angaben zu den anfallenden Abfällen (neu)
 - o Formular 6 – Angaben zum Brandschutz (neu)
- Karten
 - o Topographische Übersichtskarte (1:25.000) mit beantragten und benachbarten WEA und Natur-, Landschaftsschutz- und FFH-Schutzgebieten
 - o Lageplan (1:16.000) inkl. Immissionsorte
 - o Lageplan (DIN A3) mit Kennzeichnung der beantragten WEA-Standorte (1:10.000) auf Luftbild
 - o Ergänzungsplan auf DTK5, (1:5000)
- Projektbezogene Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - o Kurzbeschreibung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV (neu)
 - o Herstellerangaben
 - o Anlagenbeschreibung (neu)
 - o Abfall (neu)
 - o Arbeitsschutz (neu)
 - o Blitzschutz
 - o Brandschutz (neu)
 - o Eis (neu)

- o Luftfahrtkennzeichnung (neu)
- o Schall (neu)
- o Schatten (neu)
- o Wasser (neu)
- o Sicherheitsdatenblätter (neu)
- Bauvorlagen
 - o Bauantrag (neu)
 - o Beschreibung des Baugrundstücks
 - o Nachweis der Bauvorlagenberechtigung nach § 66 LBO Berechnung der Abstandsflächen
 - o Anlage 4-1
 - o Anlage 4-2
 - Pläne
 - o Übersicht auf TK 1:25000
 - o Übersicht auf Flurkarte 1:5000
 - o Standort WEA 1 auf Flurkarte 1:000
 - o Standort WEA 2 auf Flurkarte 1:000
 - o Standort WEA 3 auf Flurkarte 1:000
 - o Standort WEA 4 auf Flurkarte 1:000
 - o Standort WEA 5 auf Flurkarte 1:000
 - Vereinigungsbaulast
 - o Antrag Vereinigungsbaulast
 - o Pläne WEA 1 bis WEA 5
 - o Auszüge Liegenschaftskataster
 - o Auszüge Grundbuch
 - Bauzeichnungen Hersteller (neu)
 - Angaben Hersteller zu Rohbau- und Herstellkosten (neu)
 - Angaben Hersteller zu Rückbaukosten (neu)
 - Vertrauliche Dokumente
 - Turbulenzgutachten (neu)
 - Die Typenprüfung beinhaltet 6 Ordner, welche mit dem Antrag eingereicht werden (neu)
- o Sonstiges

- Rückbauverpflichtung des Antragstellers (neu)
- Belange Dritter
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Amprion
- Vorläufige Unbedenklichkeitsbescheinigung Ericsson
- Weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung Ericsson
- Vorläufige Unbedenklichkeitsbescheinigung O2Telefonica
- Weitere Unbedenklichkeitsbescheinigung O2Telefonica
- Immissionsschutz -
 - Gutachten Stellungnahme zur Standortverschiebung Rotorschattengutachten (IEL Aurich)
 - Schalltechnisches Gutachten (IEL Aurich) (neu)
- Naturschutz und Landschaftsschutz
 - FFH Verträglichkeitsvorprüfung (Planungsbüro NeulandSaar, Nohfelden-Bosen)
 - Ornithologisches Gutachten (Planungsbüro NeulandSaar, Nohfelden-Bosen)
 - Fledermausgutachten (Planungsbüro NeulandSaar, Nohfelden-Bosen)
 - Aktionsraumanalyse der Mopsfledermaus (Planungsbüro NeulandSaar, Nohfelden-Bosen)
 - Schwarzstorch-Funktionsraumanalyse (Planungsbüro NeulandSaar, Nohfelden-Bosen)
 - UVS mit integriertem
 - LBP (Planungsbüro NeulandSaar, Nohfelden-Bosen)
 - Bestandsplan Maßnahmenplan Sichtbezugsplan

KAPITEL V

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, hat mit Schreiben vom 03. Juni 2016 gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen (Nordex N 131 mit je 3,6 MW Nennleistung) in Mettlach gestellt. Mit Bescheid vom 03.04.2019 wurde der Antrag auf Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen in Mettlach, Windpark Wintersteinchen, aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Die Antragstellerin war gegen diesen Bescheid in Widerspruch gegangen. Zwischenzeitlich hat die Antragstellerin ihren Antrag dahingehend modifiziert, dass die geplanten Windenergieanlagen in der Zeit zwischen dem 01.03. bis einschließlich 31.08. eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis -untergang nicht betrieben werden sollen.

Die zuständige Widerspruchsbehörde hat nach Prüfung der Sachlage mit Bescheid vom 20.11.2020 den ablehnenden Bescheid vom 03.04.2019 aufgehoben und das LUA als zuständige Genehmigungsbehörde aufgefordert, dass Genehmigungsverfahren wieder aufzunehmen.

Mit Schreiben vom 18.05.2021 wurde der Antrag auf Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage 5, Gemarkung Weiten, Flur 11, Flurstücke 7 und 8/1 zurückgezogen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Die beantragten Windenergieanlagen sind aufgrund § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV als genehmigungsbedürftige Anlagen anzusehen. Auf Antrag der Fa. ABO Wind AG sind die Anlagen gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁷ (UVPG) benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.3 ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Allerdings hat sich die Antragstellerin dazu entschieden gemäß § 7 Abs. UVPG auf die Vorprüfung zu verzichten und hat freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

⁷ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

3. Durchführung des UVP-Verfahrens

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens und besteht gemäß UVPG i.V.m. der 9. BImSchV aus folgenden Schritten:

- a. Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen (Scoping)
- b. Festlegung des vorläufigen Untersuchungsrahmens
- c. Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen
- d. Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- e. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen
- f. Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Das LUA hat einen Scoping-Termin für nicht erforderlich gehalten da die Antragstellerin bei Einreichung des Antrages bereits Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit dem Antrag beigelegt hat die auch dem allgemeinen Kenntnisstand und den allgemein anerkannten Prüfschritten für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

4. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Zeitraum vom 28.01.2021 bis einschließlich 01.03.2021. Die Einwendungsfrist endete am 01.04.2021.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes vom 21.01.2021, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Merzig-Wadern, vom 21.01.2021 sowie auf der Homepage des LUA.

Insgesamt sind 30 Einwendungen im Rathaus der Gemeinde Mettlach bzw. dem LUA eingegangen. Davon haben 25 Einwendungen eine identische Formulierung bzw. sind inhaltlich ähnlich formuliert.

Die eingegangenen Einwendungen werden nachfolgend unter den folgenden entscheidungsrelevanten Themenschwerpunkten zusammengefasst.

- Immissionsschutz

Beeinträchtigungen durch Lärm und Hindernisbefeuerung

- Natur- und Artenschutz

Gefährdung der Flora und Fauna

- Wasser

Beeinträchtigung von Quellbächen

- sonstige Belange

Optische Bedrängung

Beeinträchtigung Landschaftsbild

Keine ausreichenden Angaben zum Brandschutz

- allgemeine Formulierungen

Wertminderung von Immobilien

Angst vor gesundheitlichen Schäden

Immissionsschutz

Zum Thema Lärmbeeinträchtigung wurde geltend gemacht, dass für diverse Immissionspunkte in der Nachtzeit der falsche Immissionsrichtwert angewendet wurde. In diesem Bereich würden ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt und daher sei der Immissionsrichtwert für ein reines Wohngebiet anzuwenden. In der Nacht werde darüber hinaus eine Beeinträchtigung der Lebensqualität (u.a. Schlafstörungen) durch die Hindernisbefeuern befürchtet.

Natur- und Artenschutz

Nach Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens seien die Antragsunterlagen in Bezug auf die Betroffenheit des Schwarzstorchs nicht aktualisiert worden, es fehlen insbesondere die Aktualisierungen der Aktionsraumanalyse für die Jahre 2019 und 2020. Auch werden die vorgeschlagenen Abschaltzeiten am Tag zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang als nicht ausreichend angesehen. Es sei viel mehr davon auszugehen, dass die Tiere auch bereits vor Sonnenaufgang, insbesondere während der Brutzeit, zur Nahrungssuche aufbrechen würden.

Ebenso fehle eine Betrachtung des Wespenbussards, der mehrfach im relevanten Gebiet beobachtet worden sei.

In Bezug auf den Rotmilan wird geltend gemacht, dass die Vögel innerhalb des 1000 m Korridors um die geplanten Windenergieanlagen zu sehen sind und diesen Bereich regelmäßig zur Nahrungssuche frequentieren. Auch seien in den Jahren 2020 und 2021 bereits Tiere Ende Januar gesichtet worden. Daher müsse eine Abschaltung der Anlagen zum Schutz des Rotmilans bereits vor dem 01.03. eines jeden Jahres erfolgen.

Darüber hinaus sei auch der Schutz der Biotope Stäfensjängen/Litzemer Steinchen und zwei weiterer Biotope in den Antragsunterlagen nicht genügend berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang wird in der UVS die Aussage angezweifelt, dass in diesen Bereich regelmäßiger Holzeinschlag stattfinden würde. Vielmehr hätte in der Vergangenheit dort nie Holzeinschlag stattgefunden, daher seien die Aussagen hierzu schlichtweg falsch.

Die Konzentrationszone für die Windenergieanlagen liegt im Naturpark Saar-Hunsrück, direkt an der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz. Das stehe im krassen Widerspruch zum Positionspapier Windkraft des Naturpark Saar-Hunsrück. Die rheinland-pfälzischen Behörden hätten auf diese Basis die Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Naturpark untersagt. Daher sei es nicht nachvollziehbar, dass auf saarländischer Seite Windenergieanlagen im Naturpark zugelassen werden sollen.

Der Antrag sei von der Antragstellerin auch ohne eine aussagekräftige Landschaftsbildanalyse eingereicht worden. Die Sichtbeziehungen zu den umliegenden Dörfern oder auch touristischen Ausflugszielen in der näheren Umgebung seien nicht betrachtet oder bewertet worden.

Wasser

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen sei die Trinkwassergewinnungsanlage in Taben-Rodt, die sich lediglich in 500 m Entfernung befindet gefährdet. Insbesondere in Havariefällen sei das Grundwasser aktiv gefährdet und die Versorgung der umliegenden Gemeinden nicht mehr sichergestellt.

Sonstige Belange

Die Einwendungsführer fürchten durch die Größe der Windenergieanlagen eine optisch wirkende Bedrängung und gleichzeitig den Verlust von Wohn-, Lebens- und Erholungsqualität. Ebenso sei durch die Antragstellerin der Brandschutz nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die Gefahr durch einen Brand an den Anlagen würde unterschätzt und es würde kein ausreichender Schutz von Mensch und Natur durch die vorgesehenen Maßnahmen realisiert werden können.

Allgemeine Formulierungen

Durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden aus Sicht der Anwohner ihre Immobilien und Grundstücke massiv entwertet. Für viele Anwohner stellen ihre Häuser und Grundstücke auch eine Altersversicherung dar, und durch den Zubau der Windenergieanlagen besteht die Befürchtung und das Risiko diese Absicherung zu verlieren.

Gleichzeitig befürchte man gesundheitliche Schäden durch den Betrieb der Anlagen. Der Windpark hätte auch eine negative Auswirkung auf den Tourismus in der Gegend, da das Landschaftsbild und die Natur zerstört würden.

Erörterungstermin

Nach Durchsicht der Einwendungen, auch durch die jeweilig betroffenen Fachbehörden, bedurften die erhobenen Einwendungen allerdings keiner Erörterung. Daher wurde auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 9. BImSchV öffentlich auf der Homepage des LUA und in der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Merzig-Wadern, vom 19.04.2021 bekanntgemacht.

Entsprechend § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der vom Antragsteller beizubringenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen der Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen. Die zusammenfassende Darstellung enthält die

für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i.V.m. § 24 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Schutzgut Mensch

Auf das Schutzgut Mensch und Raum können Auswirkungen durch Lärmimmissionen, Infraschall und Schattenwurf hervorgerufen werden. Damit einhergehend können auch Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion der näheren Umgebung eintreten bzw. die Höhe der Windenergieanlagen eine optische Bedrängung auslösen.

Lärmimmissionen

Durch den Betrieb der Windenergieanlage sind Lärmimmissionen zu erwarten, welche im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens näher untersucht werden. Im schalltechnischen Gutachten werden die von den Windenergieanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich des Windparks hervorgerufenen Geräuschimmissionen berechnet und beurteilt. Bei der Berechnung des Beurteilungspegels sind auch vorhandene Vorbelastungen durch bereits bestehende oder genehmigte Windenergieanlagen, die noch nicht errichtet sind, zu berücksichtigen.

Die Schallimmissionsberechnung des Ingenieurbüros IEL GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachrichtswerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist

Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall < 20 Hz. Schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten durch wissenschaftliche Studien bislang nicht belegt werden. Schädliche Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress und Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen. Die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von 100 m bis 250 m von Windenergieanlagen entfernt nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Wohnhäusern, die 880 m und mehr von den Anlagen entfernt liegen, zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei **Betrachtung der „exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“.** **Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt:** „Vergleicht man die

Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, „wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windkraftanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WKA werden Werte weit unter der Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat, zu dem Ergebnis: „Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter der normalen Hörschwelle, und der Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA derselben Konstruktion und Größe wie die untersuchten“ (Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010). Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema „Infraschall und Windenergie“ bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10).

Schattenwurf

Je nach Standort einer Windenergieanlage kann vom Schattenwurf des sich drehenden Rotors eine unerwünschte Beeinträchtigung für Menschen ausgehen. Um potenzielle Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu ermitteln und zu bewerten, wurde eine Schattenwurfprognose erstellt. Für die Schattenwurfprognose werden an den relevanten Immissionsorten virtuelle Schatten-Rezeptoren platziert, welche mit Hilfe eines Programms die Gesamtdauer des Schattenwurfs sowie die Zeitpunkte des Schattenwurfs im Tages- und Jahresverlauf ermitteln. Da für die Beurteilung keine

rechtsverbindlichen Vorschriften zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenzen vorliegen, werden die bundesweit anerkannten Richtwerte des Arbeitskreises Lichtimmission der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) herangezogen. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass teilweise der rein theoretische Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr und der Grenzwert von 30 Minuten am Tag überschritten werden. Die geplanten WEA werden mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet, so dass keine Überschreitung des Grenzwertes erfolgen wird.

Erholung

Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind Voraussetzungen für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft. Für die Daseinsgrundfunktion Erholung sind insbesondere Wanderwege von Bedeutung, da sie den Raum für Erholungssuchende erschließen. Weiterhin ist die Wald-Offenlandverteilung von Bedeutung, da sich WEA im Wald i.d.R. weniger stark auf Erholungssuchende auswirken als im Offenland. Das Vorhandensein und die Erlebbarkeit kultureller Anlaufpunkte fließt zudem in die Erholungsfunktion ein.

Da keine unberührte Naturlandschaft mit besonders hohem Stellenwert für das ungestörte Naturerleben direkt betroffen ist, kein Wald mit kulturhistorisch wertvollen oder landschaftsprägenden Beständen oder mit altem Baumbestand (> 160 Jahre) mit **besonderen Funktionen für die Naturerfahrung und das Erleben der „Urtümmlichkeit“** der Natur betroffen ist und keine für den überregionalen Tourismus oder das kulturelle Erbe wichtigen Standorte und Einrichtungen beeinträchtigt werden, werden die von der geplanten Errichtung der WEA ausgehenden Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion daher insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

Optische Bedrängung

Im Nahbereich kann die Größe der Anlagen zu einer optischen Bedrängung führen. Ab einem Abstand von der dreifachen Anlagenhöhe ist eine Wirkung jedoch im Allgemeinen auszuschließen. Die nächste geschlossene Siedlung liegt ca. 1,1 km vom geplanten Windpark entfernt, bei der dichtesten Wohnnutzung im unbeplanten Außenbereich handelt es sich um den Kastholzhof, der sich in ca. 1 km Entfernung befindet, bzw. die Käshütt im Käsgewann in ca. 850 m Entfernung. Bei einer Anlagengröße von 200 m beträgt dieser Abstand deutlich mehr als das 3-fache. Eine bedrängende Wirkung besteht daher nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Ausmaß der jeweiligen Wirkfaktoren berücksichtigend umfasste das im Rahmen der UVS untersuchte Gebiet für die abiotischen Schutzgüter sowie Pflanzen und Biotope die Fläche mit einem 500 m Radius um die Anlagenstandorte herum. Für die avifaunistischen Untersuchungen wurde ein Radius zwischen 500 m und 3000 m (4000 m bei Rot- und Schwarzmilan, 6000 m beim Schwarzstorch) und für die Untersuchung der Fledermäuse ein Radius von 1000 m angesetzt. Für die Bewertung des Landschaftsbildes sowie der Erholungsfunktion wurde ein Radius von 10 km zugrunde gelegt. Gleichwohl wurde von der Antragstellerin für die Bewertung als auch

für die Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen das Verfahren nach Nohl herangezogen.

Es gibt aus derzeitiger Sicht keine Hinweise, dass die abiotischen Naturgüter des betroffenen Gebietes eine solch hohe Empfindlichkeit bzw. Schutzbedürftigkeit aufweisen, dass sie dem Planvorhaben entgegenstehen könnten. Auf Grund der lokal eng begrenzten und überschaubaren Größe des Eingriffsbereiches und des Fehlens nennenswerter Schadstoffemissionen des Planvorhabens werden vor allem die Naturgüter Boden und Wasser nicht so erheblich beeinträchtigt, dass es zu einer nachhaltigen Veränderung des Naturhaushaltes kommt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich nicht um besonders seltene Böden, um besondere kultur-, natur- oder erdgeschichtliche Zeugnisse oder um geologische oder archäologische Besonderheiten handelt. Auch eine nennenswerte Beeinflussung des Grundwassers ist auf Grund der relativ kleinflächigen Versiegelungen und der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unmittelbar auf den benachbarten Flächen auszuschließen. Bei Berücksichtigung spezieller Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten gilt dies auch für die baubedingten Wirkungen, so dass im Zusammenhang mit dem Planvorhaben weder eine nennenswerte Veränderung der Quantität noch der Qualität des Grundwassers prognostiziert wird. Dies gilt auch für geländeklimatische Veränderungen, die sich durch Versiegelungen, Schattenwurf oder infolge der notwendigen Rodungen ergeben.

Es konnten innerhalb des Eingriffsraumes sowie der benachbarten, im potenziellen Einwirkungsbereich liegenden Flächen im Rahmen der Geländebegehungen keine ökologisch besonders bedeutsamen, gefährdeten oder besonders geschützten Biototypen oder Pflanzenarten nachgewiesen werden. Bei den unmittelbar betroffenen Flächen handelt es sich größtenteils um anthropogen stark überprägte und ökologisch geringwertige Biotope (Ackerflächen, Wiesen(brachen), Adlerfarnflur, Fichtenriegel). Lediglich ein geringer Umfang des Eingriffgebietes umfasst ökologisch höherwertige Lebensräume (Buchen-(Eichen-)wald, Vorwald, Baum-Strauch-Hecken), wobei aufgrund der langen Entwicklungszeit von Waldflächen insbesondere der kleinflächig betroffene Waldrandbereich eines mesophilen Buchenwaldes und eines Eichen-Buchenwaldes (vereinzelt auch stärkerer Stammstärke) sowie der Vorwald zu nennen sind. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder FFH-Lebensraumtypen werden nicht in Anspruch genommen. Insgesamt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Vegetation prognostiziert. Dies gilt auch unter der Berücksichtigung, dass Waldflächen (am WEA 1-Standort sowie kleinflächig am WEA 4-Standort betroffen) einem besonderen Schutz unterliegen. Absolute Tabuflächen für eine Inanspruchnahme sind natürliche oder naturnahe Wälder, also Waldgebiete in weitgehend naturnahem Zustand mit einem hohen Anteil alter, höhlenreicher Bäume und Totholz. Wälder auf überdurchschnittlich leistungsstarken Standorten und Bestände, die überdurchschnittlich viel Wertholz oder seltenes Holz liefern, sollten ebenfalls weitestgehend von einer Inanspruchnahme ausgenommen werden. Die für die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehenen Waldflächen gehören nicht zu diesen Tabuflächen. Auch unter Berücksichtigung der Waldfunktionen, die die

betroffenen Flächen erfüllen, wird die Inanspruchnahme der Waldflächen als vertretbar beurteilt. Der Verlust der betroffenen Waldflächen wird durch Neuaufforstungen im Verhältnis von 1:1 an anderer Stelle innerhalb desselben Naturraumes ausgeglichen.

Der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen stehen auch keine faunistischen, insbesondere keine vogel- oder fledermauskundlichen Belange, die bei der Errichtung von Windenergieanlagen besonders berücksichtigt werden müssen, entgegen. Laut spezieller Fachgutachten werden bei Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine nachhaltigen negativen Auswirkungen für die im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermauspopulationen prognostiziert. Auf Grundlage der Ergebnisse eines avifaunistischen Fach-Gutachtens zu Zug-, Rast- und Brutvögeln inkl. spezieller Aktionsraumanalysen der Hauptaktionsräume zu den im weiteren Umfeld des Windparks brütenden windkraftrelevanten Arten Rotmilan und Schwarzstorch (mit separatem Schwarzstorch-Fachgutachten) stehen nach derzeitigem Kenntnisstand avifaunistische Gründe der geplanten Errichtung des Windparks nicht entgegen. Ebenso kommen speziell durchgeführte Fledermaus-Fachgutachten mit einem besonderen Schwerpunkt auf der im Gebiet vorkommenden Mopsfledermaus zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung gegebenenfalls aus einem Höhenmonitoring zu entwickelnder, in die WEA-Steuerung implementierter fledermausfreundlicher Abschaltzeiten keine fledermauskundlichen Beeinträchtigungen erkennbar sind.

Dies gilt auch für die Wildkatze. Es ist zwar unwahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die Wildkatze im Umfeld des geplanten Windparks vorkommt. Die unmittelbaren WEA-Standorte sowie das nähere Umfeld eignen sich allerdings nicht als Fortpflanzungsraum. Infolge des Planvorhabens könnten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie potenziell entstehende Scheuchwirkungen daher maximal Jagd- und Streifgebiete in geringem Flächenumfang betroffen sein. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist allerdings nicht mit einer nachhaltigen Beeinträchtigung zu rechnen. Insbesondere vor dem Hintergrund der Größe des Lebensraumes (Streifgebiete von bis über 4.000 ha und mehr) und des im Vergleich zu diesem sehr kleinflächigen Einwirkungsbereiches werden bei Beachtung artgerechter Maßnahmen zur Vermeidung von potenziell auftretenden Meidwirkungen während der Bauarbeiten (Schaffung von zusätzlichen Schlaf- und Rückzugsräumen sowie Versteckmöglichkeiten an geeigneten Stellen) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen.

Auf Grundlage der Geländebegehungen, der faunistischen Fachgutachten zur besonders windkraftrelevanten Avi- und Fledermausfauna, der offiziell für das betroffene Gebiet vorliegenden Geofachdaten sowie einer umfangreichen Datenrecherche liegen innerhalb des Einflussbereiches der geplanten WEA-Standorte keine Hinweise auf das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten oder auf Fortpflanzungsräume streng geschützter Vogel- oder Fledermausarten sowie anderer artenschutzrechtlich relevanter Artgruppen vor, die durch das Vorhaben in der beantragten Betriebsweise erheblich beeinträchtigt werden könnten. Es wird

insbesondere bei Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine signifikante Erhöhung der Ausfallrate durch Verunfallung von Fledermäusen oder windkraftrelevanten Vögeln an den vier geplanten Windenergieanlagen prognostiziert. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten sind insgesamt nicht zu erwarten. Artenschutzrechtlich ist daher nicht mit Verstößen gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG, insbesondere des Tötungs- und Zerstörungsverbot, zu rechnen, so dass kein Verbotstatbestand im Sinne des §44 BNatSchG vorliegt.

Bezüglich der Biotopverbundfunktion wird es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben keine nennenswerten Änderungen geben. Dies gilt ebenso für die biologische Vielfalt, alle betroffenen Biotoptypen werden nur kleinräumig in Anspruch genommen und sind im räumlichen Zusammenhang im unmittelbaren Umfeld noch großflächig vorhanden. Da auch von keinen nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Tier- oder Pflanzenpopulationen ausgegangen werden muss, können erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt ausgeschlossen werden.

Der geplante Windpark wird deutliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auch die landschaftsbezogene Erholung haben, da von den geplanten Windenergieanlagen als technische Bauwerke aufgrund ihrer Höhe und der exponierten Lage sowie vor allem aufgrund der Drehbewegungen des Rotors, durch die die Aufmerksamkeit des menschlichen Auges auf die WEA gelenkt wird, großräumige visuelle Wirkungen ausgehen, die das Erscheinungsbild der Landschaft vor allem im nahen und mittleren Bereich, wo die Anlagen gut erkennbar sind, deutlich verändern. Eine vollständige Landschaftsbildrestitution, d. h. ein Ausgleich der negativen Folgen des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Wiederherstellung oder Neugestaltung, ist nicht möglich. Auch nach der Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bleibt immer eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurück, v. a. in Bezug auf die Fernwirkung. Dies ist aber nicht zwangsläufig als die Planung ausschließendes Kriterium zu beurteilen, da der Gesetzgeber die Privilegierung von Vorhaben, die der Nutzung der Windenergie dienen, in Kenntnis der Wirkungen auf Landschaftsbild und Erholung festgelegt hat. Die mit der Errichtung von Windenergieanlagen zwangsläufig verbundenen Landschaftsbildveränderungen sind deshalb grundsätzlich hinzunehmen, zumal die Landschaftsbildwahrnehmung sehr subjektiv ist und sich weitgehend naturwissenschaftlich fundierten und objektiven Kriterien entzieht. Um über das allgemeine Maß hinausgehend restriktiv auf die Eignung als Standort für die Errichtung von Windenergieanlagen zu wirken, muss die betroffene Landschaft besonders herausragende Qualitäten und Eigenschaften und dadurch einen besonders hohen Schutzstatus aufweisen. Dies gilt beispielsweise für unberührte Naturlandschaften oder Landschaften mit besonders hoher Naturnähe, Weltkulturerbe-Gebiete der UNESCO oder hochrangige, nationale oder internationale Kulturdenkmale.

Dies ist bei der durch den geplanten Windpark Wintersteinchen betroffenen Landschaft jedoch nicht der Fall. Die visuelle Präsenz und Wahrnehmbarkeit der

geplanten Windenergieanlagen wird zudem durch das lebhaftes Relief, den relativ hohen Anteil an sichtverschattenden Waldbereichen sowie die vorhandenen Ortschaften, innerhalb derer bedingt durch die Höhe der Gebäude in weiten Bereichen kein Sichtbezug zu den geplanten WEA besteht, deutlich abgeschwächt. So liegt innerhalb eines 10 km-Radius um den Windpark herum der Anteil von Flächen mit Sichtbezug zum geplanten Windpark mit 19,3 % in einem geringen Bereich. Vor allem in den bedeutsamen Landschaftsbereichen wie insbesondere der Saarschleife sowie auch im Rest der Saartal-Landschaft als Natur- und Kulturerlebensraum/historische Kulturlandschaft wird so gut wie kein Sichtkontakt zum Windpark bestehe. Die wenigen Flächen mit Sichtbezug liegen durchweg in größeren Entfernungen, so dass die Sichtbeziehungen nur untergeordnet wirken und die Wirkintensität in einem geringen Bereich liegt. Die Veränderungen des Landschaftsbildes infolge der Errichtung des Windparks sind daher als landschaftspflegerisch vertretbar einzustufen, die der geplanten Errichtung des Windparks, einem dem Allgemeinwohl dienenden und vom Gesetzgeber privilegierten Vorhaben, nicht entgegenstehen.

Schutzgut Boden

Die von dem geplanten Bau der vier WEA ausgehenden Flächeninanspruchnahmen führen stellenweise zu einem dauerhaften Verlust an belebtem Boden mit all seinen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen. Bei Überbauung und Vollversiegelung gehen die Bodenfunktionen, das Biotopentwicklungspotenzial und die natürliche Bodenfruchtbarkeit vollständig verloren, bei Teilversiegelungen bzw. bei dem mit einer Bodenschüttung abgedeckten Fundament bleiben die Bodenfunktionen in eingeschränktem Umfang gewahrt. Bei den nur dauerhaft hindernisfrei zu haltenden Flächen kommt es zu keinen (Offenlandflächen) bzw. zu keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Bodens (bei betroffenen Waldflächen, die zu Waldwiesen, etc. umgewandelt werden).

Betriebsbedingte Stoffeinträge in den Boden sind nicht zu erwarten, da vom Betrieb von Windenergieanlagen im Regelfall keine erheblichen Schadstoffemissionen in den Boden ausgehen.

Beachtet man die landwirtschaftliche Nutzung des größten Teils des Eingriffsbereichs sowie die teilweise bestehende Nadelholzbestockung und Lage entlang von Schotterwegen, so ist größtenteils von einer deutlichen anthropogenen Vorbelastung des Bodens auszugehen. Dennoch stellt jede Form der Versiegelung eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des gesamten Bodenpotenzials dar. Daher sollten Böden generell von einer Überbauung und Versiegelung so weit wie möglich ausgespart werden. Dies gilt insbesondere für den aufgrund der Stauwasserbeeinflussung ökologisch höherwertigen und aufgrund der Waldbestockung auch noch weitgehend naturnahen Boden am WEA-Standort 1.

Vor allem vor dem Hintergrund, dass das Ausmaß des Bodenverlustes infolge der Errichtung der Windenergieanlagen lokal eng begrenzt ist und sich auf die Turmfundamente, die Kranstellflächen sowie die notwendige interne Erschließung

beschränkt sowie der besonderen Bedeutung und daher Privilegierung der Windenergienutzung ist eine Bodeninanspruchnahme vertretbar. Zudem handelt es sich nicht um besonders seltene Böden, einen Bodenschutzwald, um besondere kultur-, natur- oder erdgeschichtliche Zeugnisse oder um archäologische Besonderheiten.

Erhebliche Umweltauswirkungen infolge von Bodenverschmutzungen durch Stoffeinträge sind nicht zu erwarten, da von Bau, Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb keine erheblichen Schadstoffemissionen in den Boden ausgehen.

Auf Grund des relativ geringen Umfangs des Bodenverlustes sowie der bestehenden Vorbelastungen werden die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden infolge von Überbauung oder Versiegelung insgesamt als mittel eingestuft ohne erhebliche nachhaltige Folgen für den Naturhaushalt. Zudem werden nach der Stilllegung der WEA diese inkl. Fundament vollständig zurückgebaut, so dass es zu keinem dauerhaften Verlust von offenem und belebtem Boden kommen wird.

Schutzgut Wasser

Die Errichtung baulicher Anlagen inkl. Windenergieanlagen bedarf einer Genehmigung, wenn der Abstand weniger als 40 m zu Gewässern 1. oder II. Ordnung bzw. weniger als 10 m zu Gewässern III. Ordnung beträgt. Gemäß § 56 (4) Nr. 2. SWG sind die Gewässerrandstreifen bis zu mindestens 10 m - gemessen von der Uferlinie - naturnah zu bewirtschaften.

Der im Umfeld des WEA 1-Standortes verlaufende Seitenbach des Holscheidbaches liegt in einer Entfernung von ca. 16 m zum WEA-Fundament, so dass die zu beachtenden Entfernungen für die Errichtung von baulichen Anlagen eingehalten werden. Allerdings ist ein kurzer Streckenabschnitt des Baches von der neu anzulegenden internen Zuwegung betroffen, die über den Bach führen wird, so dass es im Zusammenhang mit dem Planvorhaben hier zu einer Gewässerquerung kommen wird, die mittels umgedrehter U-Profile realisiert werden soll. Der durch die neue **Zuwegung „abgeschnittene“ Streckenabschnitt des aktuellen Schotterweges wird nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und der Bach in diesem Bereich wieder offengelegt werden, so dass sich die Länge des von einer Wegquerung betroffenen Streckenabschnitts nur geringfügig erhöhen wird.**

Eine temporäre Beeinträchtigung infolge der Lage des Baches im Bereich der benötigten Hilfskran-Stellflächen wird durch eine entsprechende Gestaltung der Krantaschen außerhalb des Baches vermieden. Ansonsten liegen im Umfeld der Eingriffsflächen keine Still- oder Fließgewässer.

Die Versickerungs- und Wasserrückhaltefähigkeit des Untergrundes geht auf den versiegelten Flächen verloren. Dadurch kommt es zu einer Verringerung der für die Infiltration von Regenwasser vorhandenen Fläche und einer potenziellen Abnahme der Grundwasserneubildungsrate. Da der geologische Untergrund im Bereich des Windparkgebietes nur eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung

aufweist, bewegt sich diese Veränderung allerdings in einem vernachlässigbaren Bereich. Durch die Lage der vier nördlichen Anlagen innerhalb eines geplanten Wasserschutzgebietes kommt dem Eingriffsgebiet allerdings eine hohe Schutzbedürftigkeit für das Grundwasser zu. Dies bezieht sich insbesondere auf die Verhinderung des Eintrags von wassergefährdenden Stoffen. Eine wesentliche Verminderung der Deckschichten oder eine Freilegung von schlecht reinigenden Schichten wird unter Berücksichtigung der geologischen Situation nicht prognostiziert.

Eine nennenswerte Beeinflussung des Grundwassers bedingt durch eine geringere Versickerungsrate ist auf Grund der relativ kleinflächigen Versiegelungen und der Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers unmittelbar auf den benachbarten Flächen auszuschließen. Auch negative qualitative Veränderungen des Grundwassers durch Verschmutzung oder sonstige Stoffeinträge sind bei ordnungsgemäßem Betrieb der Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Bei Berücksichtigung spezieller Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten gilt dies auch für die baubedingten Wirkungen, so dass im Zusammenhang mit dem Planvorhaben weder eine nennenswerte Veränderung der Quantität noch der Qualität des Grundwassers prognostiziert wird.

Mit erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers ist insgesamt nicht zu rechnen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Der geplante Windpark liegt innerhalb des Naturparks „Saar-Hunsrück“. Ein harmonisches Landschaftsbild und der Naturgenuss sowie der für Langzeit- und Kurzurlaub besondere Erholungswert stellen wichtige Faktoren für die Schutzwürdigkeit des Naturparks dar. Dieser Schutzzweck kann durch die von dem Windpark ausgehenden visuellen und akustischen Wirkungen beeinträchtigt werden. Gemäß § 3 der saarländischen Verordnung sollen die herausragend schutzwürdigen Flächen als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Da das Windparkgebiet nicht als Naturschutzgebiet festgelegt wurde, ist davon auszugehen, dass es sich um keinen besonders bedeutsamen und daher besonders schutzwürdigen Teil des Naturparks handelt. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von Naturparks ist im Saarland grundsätzlich möglich.

Allerdings beginnt unmittelbar an der rheinland-pfälzischen Grenze eine Kernzone des Naturparks, für die gemäß der rheinland-pfälzischen Verordnung ein erweiterter Schutz gilt („Erholung in der Stille“). Die Errichtung von WEA ist laut der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von WEA in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie - 2013) innerhalb von Naturparks inkl. der Kernzonen (außer beim Naturpark Pfälzer Wald) nicht grundsätzlich ausgeschlossen und auch laut der Umweltbehörde SGD Nord ist die Errichtung von WEA in einer Naturpark-Kernzone möglich, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Im aktuell laufenden Verfahren zur Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (Verordnungsentwurf der Landesregierung, Stand 27. September 2016) sind allerdings Änderungen der bisherigen Planaussagen zur

Windenergie mit weiteren Ausschlussgebieten vorgesehen. Demnach sollen zukünftig die Kernzonen der Naturparke zu den Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung zählen. Bis auf den Naturpark Pfälzerwald wird auch in Rheinland-Pfalz aber auch zukünftig die Errichtung von Windenergieanlagen in Naturparks außerhalb von Kernzonen nicht als Ausschlussbestand gelten. Ein Puffer um Kernzonen ist nicht vorgesehen.

Im konkreten Fall ist keine Kernzone direkt betroffen, es werden insbesondere die beiden nördlichen WEA jedoch auch in der benachbarten rheinland-pfälzischen Kernzone zu hören sein. Aufgrund der dämpfenden Wirkung der großflächigen Bewaldung sowie des mit zunehmender Entfernung deutlich abnehmenden Geräuschpegels (ab 700 m Entfernung wird erfahrungsgemäß bei 3 MW-Anlagen durchweg ein Außenpegel von 40 dB(A) eingehalten (siehe z.B. Windpotenzialstudie des Saarlandes, 2011), ein Lärmpegel, der mit nahem Flüstern oder einer ruhigen Bücherei zu vergleichen ist (z.B. http://www.dasgesundeohr.de/ohr/305_die_Lautstaerkenskal.html oder <http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/laermschutz/laermschutz-im-ueberblick/was-ist-laerm/>) wird es bezüglich der landschaftsbezogenen ruhigen Erholung jedoch zu keiner großräumig wirkenden, sondern lediglich zu einer räumlich eng begrenzten Beeinträchtigung kommen, die sich auf den äußersten Randbereich der Kernzone beschränken wird. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks („Erholung in der Stille“) wird dies nicht führen. Zudem führen im Windpark-Umfeld keine bedeutsamen Wanderwege vorbei und es existieren auch keinen sonstigen speziellen Erholungsinfrastrukturen. Es ist davon auszugehen, dass die Lärmemissionen, die von der durch die Konzentrationszone führenden L 133 zwischen Freudenburg und Taben-Roth ausgehen, sowie durch die übrigen Alltagsgeräusche wie überfliegende Flugzeuge etc. die von den WEA erzeugten Lärmemissionen übersteigen werden. Die Nachbarschaft zu einer der rheinland-pfälzischen Kernzonen stellt daher kein Hindernisgrund für die Errichtung der WEA dar.

Zu einer der von der rheinland-pfälzischen Landesplanung vorgegebenen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften, die von einer Nutzung durch die Windenergie ausgenommen werden soll, zählt das Gebiet im Einwirkungsbereich des geplanten Windparks nicht und auch auf saarländischer Seite sprechen keine Restriktionen gegen eine Windenergienutzung.

Von nachteiligen Auswirkungen des geplanten Windparks auf den Naturpark Saar-Hunsrück ist daher sowohl unter Berücksichtigung der saarländischen als auch der rheinlandpfälzischen Naturpark-Landesverordnung unter Berücksichtigung der in Rheinland-Pfalz geplanten Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm mit der Ausweitung der Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung insgesamt nicht auszugehen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Windenergienutzung um eine vom Gesetzgeber vorgegebene privilegierte Nutzung handelt.

Eine erhebliche Beeinträchtigung sonstiger Schutzgebiete wie Überschwemmungsgebiete, Nationalparke, Regional- oder, Biosphärenreservate sowie Geschützte Landschaftsbestandteile wird aufgrund der großen Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten ausgeschlossen.

Kumulative Wirkungen

Die zahlreichen Schutzgüter und Umweltbestandteile können miteinander in unterschiedlicher Art und Weise in Wechselbeziehungen stehen. Weiterhin können sich generell gleich- oder andersartige Vorhaben mit dem geplanten Windpark kumulierend auf die Umwelt auswirken.

„Unter ökosystemaren Wechselwirkungen werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen den Schutzgütern (...) sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind“ (SPORBECK ET AL. 1998).

Während bei der oben durchgeführten sektoralen Schutzgutbetrachtung v.a. direkte Auswirkungen erfasst und bewertet wurden, sind bei den ökosystemaren Wechselwirkungen indirekte und / oder kumulierende Auswirkungen sowie ggf. Wirkungsverlagerungen Gegenstand der Betrachtung. Dennoch sollen einige potenziell entscheidungsrelevante ökosystemare Zusammenhänge am konkreten Fall diskutiert werden. Es werden potenzielle Wechselwirkungen der konkret relevanten Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Arten und Biotope kurz skizziert und bewertet.

Der Boden als Wasserspeicher und Lebensraum der Bodenorganismen wird während der Bauphase verdichtet und anschließend auf den nicht dauerhaft benötigten Flächen wieder gelockert. Turmfundament und Kranstellfläche werden dauerhaft (teil)versiegelt, dadurch gehen punktuell Bodenfunktionen verloren; die Infiltrationsfähigkeit des Bodens bleibt weitgehend erhalten. Damit werden die Versickerung von Niederschlag und die Grundwasserneubildung nicht in erheblichem Maße gemindert.

Eine weitere Möglichkeit besteht in der baubedingten Verunreinigung des Grundwassers oder der Oberflächengewässer durch den Eintrag wassergefährdender (Bau-) Stoffe. Dies könnte sich auf die chemische Gewässerqualität und damit auf die Lebensraumqualität gewässerbewohnender Organismen auswirken. Es ist jedoch nicht von Beeinträchtigungen dieser Art auszugehen.

Insgesamt wird nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Lokal- und Regionalklima gerechnet. Eine Veränderung der Windverhältnisse ist nicht zu erwarten, ebenso wenige Veränderungen der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit. Eine negative Veränderung der klimatischen Standortfaktoren wird daher ausgeschlossen. Es kann vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich Bau und Betrieb der WEA positiv auf das Klima als Ganzes auswirken (CO₂-Reduktion).

Wechselwirkungen hinsichtlich ausgewiesener Schutzgebiete und -objekte sind nicht gegeben.

Durch den Bau des geplanten Windparks erfolgen keine signifikanten Beeinträchtigungen auf die Schutzziele „Vielfalt, Eigenart und Schönheit, besondere kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder besondere Bedeutung für die Erholung“. Dementsprechend ist allumfassend mit keinen erheblichen kumulierenden Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet zu rechnen.

Von einer Beeinträchtigung der Schutzziele lt. BNatSchG der „Großräumigkeit“ und dem Flächenanspruch „überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiet“ ist nicht auszugehen, da durch die Bestandsanlagen und den Bau der WEA im Verhältnis gesehen nur ein geringer Raumbedarf in Anspruch genommen wird, wodurch die Schutzziele keiner erheblichen Beeinträchtigung unterliegen. Außerdem findet durch den Bau der WEA kein signifikanter, zusätzlicher Einfluss auf ein Landschaftsschutzgebiet oder ein Naturschutzgebiet statt, so dass auch dieses Schutzziel keiner Beeinträchtigung unterliegt.

Insgesamt ist zu beachten, dass diese Einschätzungen – der ausbleibenden Wechselwirkungen – die Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen voraussetzt.

Abschließend wird konstatiert, dass durch die Einhaltung der umfangreichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie durch die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen weder sektoral noch medienübergreifend erhebliche ökosystemare Beeinträchtigungen (Wechselwirkungen) oder sonstige erhebliche kumulative Wirkungen verbleiben.

Abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde

Die vorgelegte integrierte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens im Sinne des UVPG (als integrativer Bestandteil des landschaftspflegerischen Begleitplans gem. § 17 Abs. 4 BNatSchG) analysiert nachvollziehbar die in Anlage 4 UVPG aufgeführten Wirkzusammenhänge und erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch intensiv mit dem Aspekt der Prüfung von anderweitigen Lösungsmöglichkeiten (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Die Prüfung der vorgenannten Unterlagen bzw. der gutachterlichen Ausführungen führt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

5. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 18.02.2020 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 2 Wasser
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.3 Immissionschutz und Chemikaliensicherheit
- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz
- Gemeinde Mettlach
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern
- Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz
Abteilung D: Naturschutz, Forsten
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr
Referat D/2 – Luftfahrt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr Infra I 3
- Bundesnetzagentur
- Landesdenkmalamt
- Ministerium für Inneres und Sport
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Oberbergamt des Saarlandes
- NABU Landesverband Saarland e.V.
- Landesverband Saarwald-Verein e.V.
- Landkreis Trier-Saarburg

- Struktur und Genehmigungsdirektion Nord
- Landesbetrieb für Mobilität Bad Kreuznach

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.
- e)

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat der Antragsteller eine gutachtliche Stellungnahme des Ingenieurbüros für Energietechnik und Lärmschutz IEL GmbH, zuletzt vom 04.12.2020, Be-richtsnummer: 3385-20-L5 vorgelegt.

Die Schallimmissionsberechnung des Ingenieurbüros IEL GmbH hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Nachrichtswerte an allen Immissi-onsorten gewährleistet ist.

Das Gutachten wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Die Ausbreitungsrechnung

wurde nach dem sog. Interimsverfahren durchgeführt. Es ist ein ausreichender Sicherheitszuschlag von 2,1 dB betrachtet worden.

Gemäß der Empfehlung des Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) unter Ziffer 4.4 wird auf eine Abnahmemessung verzichtet, da für den beantragten Anlagentyp eine FGW-konforme Dreifachvermessung vorliegt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgte gem. Nr. 3.2.1 und 3.3 der TA Lärm vom 26.08.1998. Danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind bei Beachtung der in Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Lärmschutzaufgaben nicht zu erwarten.

Die Einwendungen zur Thematik Lärmschutz sind somit für das beantragte Vorhaben als nicht relevant für die Entscheidung über den Antrag einzustufen.

Schattenwurf

Den Antragsunterlagen ist eine Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros IEL GmbH vom 23. Juni 2017, Bericht-Nr.: 3385-17-S3, beigelegt. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Programm „IEL-Shadow V4 durchgeführt. Die Prognose wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft.

Die Berechnung des Schattenwurfs hat ergeben, dass durch die geplanten Windenergieanlagen die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an einzelnen Immissionsorten (IP) überschritten werden können, weshalb die Windenergieanlagen mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik zu versehen sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind bei Beachtung der in Abschnitt B) des Genehmigungsbescheides festgelegten Auflagen zum Schattenwurf nicht zu erwarten.

Naturschutz

Die Anlagen sind in unterschiedlichen Lebensraumstrukturen geplant (Offenland, Wald, Waldrandbereiche), wodurch generell unterschiedliche Wirkmechanismen bezogen auf den Naturhaushalt (Inanspruchnahme von unterschiedlich wertvollen Flächen, Betroffenheit jeweils unterschiedlicher Artengemeinschaften windkraftsensibler und weiterer planungsrelevanter Tiergruppen) ausgelöst werden. Bei dem vorliegend als Eingriff i.S.d. § 14 BNatSchG zu definierenden Vorhaben ist durch das LUA (Natur -u. Artenschutz) grundsätzlich zu prüfen, ob eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen sowohl bezogen auf habitatschutzrechtliche wie auch artenschutzrechtliche Vorschriften gegeben ist bzw. unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- u./o. Kompensationsmaßnahmen (letztere bezogen auf die Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes als Schutzgüter der Eingriffsregelung) und ggf. weiterer artenschutzfachlich relevanter Schutzmaßnahmen (z.B. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) bejaht werden kann.

Habitatschutz und Artenschutz unterliegen unterschiedlichen Prüfmaßstäben (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23.11.2007 – 9 B 38.07, NuR 2008, S. 176). Im Bereich des Habitatschutzes gehen Ungewissheiten darüber, ob ein Projekt Erhaltungs- und Schutzziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes beeinträchtigt, zu Lasten des Vorhabenträgers. Dabei darf die Behörde ein Vorhaben nur zulassen, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass diese sich nicht nachteilig auf das Gebiet auswirkt. Das Maß der Gewissheit orientiert sich an der Einschätzung, dass aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass keine solchen Auswirkungen auftreten werden (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1, Rdn. 62; OVG Münster, Urt. v. 11.09.2007 – 8 A 2696/06, NuR 2008, S. 49).

Habitatschutzrecht / NATURA 2000

Die vorgelegte Studie zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele der im relevanten Umfeld befindlichen NATURA 2000-Gebiete maßgeblichen Bestandteilen (Arten, Lebensräume) legt einen angemessen dimensionierten Betrachtungsraum zu Grunde (Distanz zwischen Projektgebiet und umgebenden Natura 2000-Gebieten von 4 km). Korrekterweise werden gutachterlich auch solche Effekte, die außerhalb der eigentlichen Schutzgebietsgrenzen stattfinden können, jedoch ggf. in einer funktionalen Verknüpfung mit dem Schutzgebiet (z.B. durch zwar außerhalb der Gebietsgrenzen befindliche, jedoch mit dem Gebiet verbundene essentielle Funktionsräume für die entsprechenden Arten) stehen oder auf die entsprechenden Arten als Erhaltungsziele von außerhalb einwirken (vgl. u.a. auch TRAUTNER, LAMBRECHT u. KAULE 2004), thematisiert und analysiert. Damit wird – wie es in den Entscheidungsgründen zu einem Urteil des OVG Magdeburg vom 20.01.2016 (2 L 153/13) ausgeführt ist – der Gebietsschutz durch die vom Schutzzweck oder den Erhaltungszielen des Gebiets erfassten Tierarten als dessen **zugehörige „Bestandteile“** auch nicht etwa in unzulässiger Weise pauschal oder **uferlos mit „in die Umgebung hinausgetragen“**, da der **räumliche Bezugsrahmen** der habitatschutzrechtlichen Wirkungsprognose klar auf die enge funktionale Verknüpfung mit den Gebietsbestandteilen beschränkt bleibt.

Die Schlussfolgerungen, dass weder durch direkte noch mittelbare Wirkpfade und auch nicht infolge des Zusammenwirkens des vorliegenden Vorhabens mit anderen Plänen und/oder Projekten (Kumulationseffekte) erhebliche Beeinträchtigungen auf die betrachtungsrelevanten (windkraftsensiblen) Arten der entsprechenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 34 Abs. 1 BNatSchG zu besorgen seien, sind nachvollziehbar. Auch für diejenigen Arten, für die in kleinem Umfang Lebensraumpotenzial infolge der Errichtung der Windenergieanlagen (z.B. durch Rodungen/Öffnung von Waldstrukturen) verloren geht (z.B. insbesondere Mopsfledermaus, vgl. hierzu die Ausführungen u. Darstellungen in der separaten Aktionsraumanalyse vom 02.09.2016) ist schlüssig dargelegt, so dass auch die im Habitatschutzrecht niedrig anzusetzende Erheblichkeitsschwelle für eine Unverträglichkeit des Vorhabens im Sinne der vorgenannten Vorschrift mit der erforderlichen Gewissheit nicht erreicht wird.

Für die als Erhaltungsziele/Schutzgegenstand der entsprechenden NATURA 2000-Gebiete im wirkrelevanten Umfeld des Vorhabens definierten (windkraftsensiblen) Arten können erhebliche Beeinträchtigungen, deren Ausschluss nicht bereits alleine auf Grund des Verhältnisses der Distanz zwischen dem jeweils betrachteten Schutzgebiet und den Aktionsradien der für das Gebiet als Erhaltungsziele (und gleichzeitig gegenüber dem Vorhaben sensiblen) Arten gegeben ist, durch fachlich angemessene und im Umfang ausreichende Maßnahmen nachvollziehbar vermieden bzw. die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens minimiert werden. Damit kann die Verträglichkeit des Vorhabens im Sinne der vorgenannten Vorschrift und damit auch dessen habitatschutzrechtliche Zulässigkeit bejaht werden.

Spezieller Artenschutz (§§ 44, 19 BNatSchG)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn u.a. (Ziffer 2) „andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen“. Zu den anderen öffentlichen Vorschriften zählen auch die einschlägigen Anforderungen des Artenschutzes, insbesondere § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. BOHL et al. 2015 sowie u.a. auch VG Hannover, Urt. v. 22.11.2012 – 12 A 2305/11). In den Entscheidungsgründen eines Urteils des VG Minden vom 10.03.2010 (11 K 53/09) wird unter Bezug auf mehrere Kommentare ausgeführt, dass für das „Nicht-Entgegenstehen“ der gleiche Prognosemaßstab wie im Fall des „Sicherstellens“ i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG anzuwenden ist. Die Erfüllung der damit verbundenen Pflichten ist wiederum bereits erfüllt, wenn sie auf Grund der vorgelegten Unterlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann. Dies ist für die vorliegende Fallkonstellation gegeben.

Avifauna

Brutvögel

Schwarzstorch

Die für das vorliegende Vorhaben besonders relevanten und im Zuge der Verfahrenshistorie besonders fokussierten artenschutzrechtlichen Betroffenheiten werden u.a. durch eine bestehende Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*) sowie eines unmittelbar über den geplanten Windpark führenden intensiv genutzten und nachweislich über mehrere Jahre tradierten Transferflugkorridors zwischen dem Horst des betroffenen Revierpaares und essentiellen Nahrungshabitaten im (nord)östlich des Projektgebiets gelegenen Tal der Leuk begründet. Die geplanten Standorte der beantragten Windenergieanlagen liegen in der Gemarkung Weiten nördlich der Anhöhe „Wintersteinchen“ und nordwestlich des „Langensteinchens“ und sind unmittelbar von dem vorgenannten Funktionsraum betroffen. Nach Auswertung umfangreicher Datensätze und aller weiteren zur Verfügung stehenden Informationen befinden sich die geplanten Anlagen innerhalb einer regelmäßig genutzten Transferflugstrecke von Individuen des Schwarzstorchs. Diese artenschutzrechtlich konfliktreiche Situation hat sich durch An-siedlung eines Brutpaares im Bereich der Ostabdachung des Saartales – resultierend aus einer Verlagerung der zuvor in etwa 3,1 km Entfernung am östlichen Saar-Ufer befindlichen Fortpflanzungsstätte zu einer

Position, die sich in jetzt nur mehr etwas über 2 km Entfernung innerhalb eines **geschlossenen Waldgebiets am Nordosthang des „Weidelsberges“ (westlich der Saar)** – ergeben, nachdem die faunistischen (inkl. aller ornithologischen) Erfassungen seitens der Antragstellerin abgeschlossen waren. Insoweit liegt kein Erfassungsdefizit der Antragstellerin in der Grunderfassung vor bzw. ein verwaltungsbehördliches Ermittlungsdefizit vor, jedoch muss die im Zeitpunkt der Beurteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit durch die Fachbehörde bestehende Fallkonstellation zum Maßstab der Bewertung des Vorhabens i.S.d. § 15 BNatSchG gemacht werden.

Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) gehört zu den besonders und streng geschützten Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. a) und Nr. 14 lit. a) BNatSchG. Gleichzeitig ist er in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt. Er unterfällt damit den artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 19 und 44 BNatSchG.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Es besteht insoweit (bei einem Vollbetrieb der Anlagen) die ernsthafte Besorgnis, dass durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verbot einer Verletzung oder Tötung) verletzt wird.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist geklärt, dass für den Erfolgseintritt des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erforderlich ist, dass sich das Tötungsrisiko durch das Vorhaben die Tiere in signifikanter Weise erhöht (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299, Rn. 219). Dabei ist der entscheidende Aspekt, ob die Tiere auf Grund ihrer Verhaltensweisen gerade im Vorhabensbereich ungewöhnlich stark von diesem Risiko betroffen sind, für die einzelnen Individuen zu ermitteln. Jenseits dieses Individuenbezugs des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Fall des Schwarzstorchs aber zusätzlich eine Populationsrelevanz zu konstatieren, die sich auf Grund der geringen Reproduktionsrate der Art ergibt, so dass (in analoger Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, BVerwG, Urt. v. 26.02.2008 – 7 B 67.07) auch Einzelverluste populationserheblich sein können, da **bereits ein einzelnes Revierpaar die „lokale Population“ bilden kann (vgl. hierzu u.a. KIEL 2017; OVG Münster, Beschl. v. 06.11.2012 – 8 B 441/12)**. Der für eine signifikante Erhöhung des Risikos des Erfolgseintritts des vorgenannten

Zugriffsverbots erforderliche weitere Aspekt eines überdurchschnittlich häufigen Aufenthalts im Gefahrenbereich der Anlagen (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 14.07.2011 – 9 A 12.10 sowie Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 20.4.2016 – 2 L 64/14 - juris; BayVGH, Urt. v. 18.6.2014 – 22 B 13.1358 – NuR 2014, 736; OVG Niedersachsen, Beschl. v. 18.4.2011 – 12 ME 274/10 – NVwZ-RR 2011, 597) ist vorliegend ebenfalls erfüllt. Dies geht klar aus allen seitens der Antragstellerin bzw. des beauftragten Fachbüros eingereichten und nachträglich erhobenen sowie von Seiten Dritter zusätzlich bekannt gemachten Daten zu Flugbewegungen des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet hervor. Diese Daten externer fachkundiger „Laien“ sind qualifiziert erhoben worden und wurden seitens des Fachbereichs Natur- und Artenschutz der Genehmigungsbehörde auf Plausibilität geprüft. Mithin stellen sie eine essentielle zusätzliche Erkenntnisquelle für die behördliche Sachverhaltsermittlung dar, was ebenfalls in der einschlägigen Rechtsprechung anerkannt ist (vgl. u.a. BVerwG, Urt. v. 27.06.2013 – 4 C 1.12; VG Augsburg, Urt. v. 02.07.2015 – Au 4 K 13.567).

Die im betrachtungserheblichen Umfeld des Plangebiets befindliche Fortpflanzungsstätte des Schwarzstorch-Revierpaares liegt in ca. 2,1 km Entfernung östlich des nächstgelegenen geplanten WEA-Standortes in einem Waldgebiet auf der Westseite des Saartals. Der Horst ist mindestens seit 2016 durchgehend besetzt und jeweils auch mit Brutnachweisen belegt (jeweils 3 Jungvögel 2016 und 2017, Brut auch 2018-2021 beobachtet). Bereits für die Jahre 2013-2015 liegen Brutnachweise bzw. die Beobachtung von brutzeitlichem Revierverhalten am alten Horststandort vor. Das neue Revierzentrum befindet sich damit innerhalb des von der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten empfohlenen **Ausschlussbereichs („Mindestabstand“)** von 3 km (vgl. LAG VSW 2014 (Stand April 2015): Tabelle 2, S. 18). Innerhalb dieser Distanz zu Fortpflanzungsstätten des Schwarzstorchs wird ein Verzicht auf die Errichtung bzw. den Betrieb von Windenergieanlagen empfohlen. Innerhalb des darüber hinaus reichenden so genannten Prüfbereichs soll geprüft werden, ob für die jeweilige Vogelart wichtige Funktionsräume, wie z.B. (essentielle) Nahrungshabitate, Schlafplätze oder andere wichtige Habitate der betreffenden Art bzw. Artengruppe vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden. Weiterhin wird für die Prüfbereiche konkretisiert, dass es sich dabei um Räume handelt, in denen die Aufenthaltswahrscheinlichkeit eines Individuums erhöht sein kann, was sich z.B. durch bevorzugte Flugrouten, präferierte Jagd- und Streifgebiete der Brut- und Jungvögel, Schlafplätze oder Reliefstrukturen, die günstige thermische Verhältnisse bedingen, ergeben kann. Für großräumig agierende Arten wird insoweit auch betont, dass für sie auch außerhalb der o.g. Mindestabstände geprüft werden sollte, ob der Vorhabensstandort im Bereich **regelmäßig genutzter Flugrouten...liegt. Mehrere der genannten Kriterien sind für den hier im Fokus stehenden Schwarzstorch im prüfungsrelevanten Umfeld des Windenergievorhabens klar erfüllt, insbesondere eine Transferflugstrecke zwischen der Fortpflanzungsstätte und essentiellen Nahrungshabitaten sowie auch eine Aufdrehzone im Bereich des geplanten Windparks.** Die Beurteilung der

artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des vorliegenden Windenergievorhabens bezüglich des Schwarzstorchs ist jedoch nicht auf Grundlage einer schematischen Feststellung entsprechender Konfliktlagen auf Grund der numerischen Unterschreitung eines vor-geschlagenen Mindestabstands oder Prüfbereichs erfolgt sondern die konkrete Fallkonstellation mit allen Rahmenbedingungen, insbesondere auch der vorgelegten Raumnutzungsanalyse(n) wurde in den Blick genommen und auf Basis der Gesamtschau aller evidenten Belange und Betroffenheiten eine Einschätzung hinsichtlich einer möglichen Verletzung eines Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 BNatSchG getroffen.

Die konkrete Fallkonstellation ist für die naturschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen der auf Grundlage belastbarer Daten veranlassten „Gefahrerforschung“ (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 17.12.2015 – Au 2 K 15.1343) bzw. der durch die Behörde vorzunehmenden „vorausschauenden Risikoermittlung“ (vgl. BVerwG, Ur. V. 21.11.2013 – 7 C 40.11) ist daher in erster Linie auf das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG normierte Tötungsverbot abzustellen und – im Falle eines (in der einschlägigen Literatur vielfach dargelegten) Meid-Verhaltens gegenüber einem Windpark, der im vorliegenden Fall einen immerhin ca. 1 km breiten Riegel erzeugt und unter der Prämisse drehender Rotoren – evtl. auch auf eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge eines Barriere-Effekts abzustellen (vgl. zu letzterem Aspekt auch MÜLLER et al. 2015; SCHUSTER et al. 2015).

Die vorstehend erläuterte Gefahrenlage für den Schwarzstorch kann naturgemäß nur während dessen Aktivitätsphasen im Plangebiet entstehen. Die vorgesehene tageszeitliche Abschaltung zwischen dem 01.03. und 31.08. (zwischen Sonnenauf- und -untergang) umfasst die gesamte jährliche Aktivitätsphase des Schwarzstorchs ab und bildet damit eine hoch effektive Vermeidungsmaßnahme vor dem Eintritt eines Zugriffsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Rotmilan

Die dem geplanten Windpark nächstgelegene Fortpflanzungsstätte des besonders windkraftrelevanten Rotmilans befindet sich in ca. 2 km Entfernung in nördlicher Richtung. Damit liegt der Horst außerhalb des durch das sog. „Helgoländer Papier“ empfohlenen Schutzabstands („Tabubereichs“) von 1,5 km, jedoch innerhalb des für den Rotmilan auf Grund umfangreicher Feldstudien mit 4 km angesetzten so genannten Prüfbereichs, innerhalb dessen wichtige Funktionsräume, wie z.B. essentielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore zu solchen Teilräumen, von Windenergieanlagen freigehalten werden sollten. Auf Grundlage der entsprechenden Raumnutzungsanalyse dieses Revierpaares (vgl. Kapitel 3.3.2.2.7, S. 72-77 Ornithologisches Gutachten) kann nachvollziehbar abgeleitet werden, die Standorte der geplanten Windenergieanlagen nicht zu den Jagd- und Fluggebieten hoher oder mittlerer Bedeutung gehören. Allerdings befindet sich in lediglich 260 m Distanz zur geplanten WEA 1 ein Funktionsraum „mittlerer Bedeutung“ (80%-Kernel) sowie in ca. 800 m Entfernung östlich der Anlagenstandorte 2 und 5 ein Funktionsraum hoher

Bedeutung. Die Nutzungs-Art der jeweiligen Funktionsräume sowie der räumliche Bezug zwischen Fortpflanzungsstrecke und diesen inkl. der Betrachtung erforderliche Überflüge des Plangebiets lassen nachvollziehbar den Schluss zu, dass mit Blick auf den Rotmilan mögliche Konfliktsituationen mittels einschlägig erprobter artenschutzfachlicher Maßnahmen einer Lösung zugeführt werden können. Durch die geplante tageszeitliche Abschaltung der Anlagen zwischen dem 01.03. und 31.08. eines jeden Jahres wird auch für den Rotmilan ein hoch effektiver Schutz gewährleistet, der keine zusätzliche spezifische Flächengestaltung im Umfeld der (teilweise oder ganz im Offenland befindlichen) Anlagen erforderlich macht. Allerdings ergeben sich – unabhängig von der grundsätzlichen Raumnutzung des Rotmilans – bei landwirtschaftlichen Ereignissen im Umfeld von Windenergieanlagen erhebliche Anlock-Effekte auch von Revierpaaren aus der weiteren Umgebung, so dass hier mit Blick auf die in 2 km Entfernung befindliche (auch 2021 besetzt!) Fortpflanzungsstätte solchen temporär erhöhten Konfliktlagen auch für den begrenzten Zeitraum ab dem 01.09. bis einschließlich 31.10. Rechnung zu tragen ist. Durch das in Auflage Nr. 25 formulierte Abschaltregime bei während dieses Zeitraums noch erfolgenden landwirtschaftlichen Tätigkeiten im definierten Umfeld der Anlagen besteht ein effektives Konfliktbewältigungsmanagement, grundsätzlich auch für alle weiteren windkraftsensiblen Vogelarten. Durch die Vermeidung von strukturbildenden Gegenständen (vgl. Auflage Nr. 26) u.ä. sowie auch das Kleinhalten von Mastfußbrachen (Auflage Nr. 28) wird ein Anlock-Effekt weiter verringert.

Mäusebussard

Der Mäusebussard kommt im gewählten Betrachtungsraum (3.000 m) mit 11 Horsten bzw. Horstbereichen vor, von denen zwei innerhalb des 500 m-Radius um die Anlagenstandorte liegen. Von diesen befindet sich ein besetzter Horst in lediglich 270 m Entfernung zur nächsten geplanten Windenergieanlage. Der Mäusebussard gehört zu den am häufigsten als Schlagopfer an Windenergieanlagen aufgefundenen Greifvögeln und führt die in der Zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg geführte Schlagopfer-Statistik deutlich an (DÜRR 2018). Gleichzeitig gehört er gemäß dem saarländischen Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland (RICHARZ et al. 2013) und in Übereinstimmung mit dem Großteil der dazu bislang ergangenen Rechtsprechung nicht zu den im Rahmen von Windenergievorhaben besonders windkraftsensiblen bzw. -relevanten Arten (vgl. Anlage 1 (Tabelle kollisionsgefährdeter Vogelarten), S. 29 des o.g. Leitfadens). Ungeachtet dessen wird durch die in Auflage Nr. 25 definierte tageszeitliche Abschaltung der Windenergieanlagen zwischen dem 01.03. und dem 31.08. auch für den Mäusebussard eine effektive Bewältigung möglicher Konfliktlagen während dessen hauptsächlicher (und damit für eine im Sinne der Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, mithin der Besorgnis eines in signifikanter Weise gesteigerten Erhöhung des Tötungsrisikos zu fokussierender) Aktivitätsphasen innerhalb der Jahresphänologie gewährleistet.

Feldlerche

Die Feldlerche kommt mit insgesamt 5 kartierten Papierrevierzentren im Offenland **zwischen den beiden Waldgebieten „Holscheider Wald“ im Norden und dem „Langsteinchen“ bzw. „Wintersteinchen“ im Süden vor, wobei der geringste Abstand** zwischen einem Revierzentrum und einem geplanten Anlagenstandort lediglich 50 m beträgt. Weitere zwei Reviere befinden sich westlich des geplanten Standortes der **WEA 1 (westlich des Waldgebietes „Kasholz“)**. Die Feldlerche zählt zu den höchst windraftsensiblen Arten mit hohen registrierten Schlagopferzahlen (vgl. DÜRR 2018). Die räumliche Konstellation des geplanten Windparks mit Bezug auf die erfassten Reviere begründet eine grundsätzliche artenschutzrechtliche Konfliktsituation mit der Besorgnis eines Verstoßes gegen die Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 3 BNatSchG. Auch für die Feldlerche ist jedoch die vorgesehene Abschaltung zwischen dem 01.03. und 31.08. während des Tages eine effiziente Maßnahme zur Vermeidung einer Verletzung eines Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Hinsichtlich der Lage der vorge-nannten fünf Reviere ist angesichts der naturräumlichen Ausstattung der näheren und weiteren Umgebung des Windparks von der Möglichkeit einer Verlagerung dieser Reviere (sofern diese nicht weiterhin auch nach Errichtung der Anlagen bestehen bleiben) auszugehen, so dass bezüglich einer möglichen Verletzung der Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG einschlägig ist.

Rastvögel

Bedeutendes Rastvogelgeschehen ist im wirkrelevanten Umfeld des Windparks laut nachvollziehbaren gutachterlichen Aussagen nicht gegeben, so dass diesbezüglich keine Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung während der Wander- oder Rastzeiten) zu prognostizieren ist. Allerdings konnten zwei Rastgebiete des streng geschützten Kiebitz im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen festgestellt werden. Die Angaben im entsprechenden Kapitel (2.4, S. 48 des ornithologischen Gutachtens) sind indes nicht ganz eindeutig bzw. herrscht eine gewisse Diskrepanz zwischen den textlichen Ausführungen und der kartographischen Darstellung (Abb. 18, S. 49 des Gutachtens). Die Lage des **nördlichen Rastplatzes wird zunächst mit „460 m westlich der geplanten WEA 1“ beschrieben, der zweite in „1,1 km südwestlich der geplanten WEA 3“ angegeben.** Ausweislich der Kartendarstellung befindet sich der nähere Rastplatz vielmehr südwestlich der WEA Nr. 4, wobei dessen Entfernung zur nächstgelegenen WEA im Text mit 390 m angegeben wird. Während sich die Entfernung der Rastplätze vom Projektgebiet durchaus in der aus einschlägigen Publikationen bekannten Größenordnung von Meide-Distanzen von Kiebitzen zu Windenergieanlagen bewegt, wäre der nördliche und dem geplanten Windpark am nächsten gelegene Rastplatz infolge seiner Lage im Windschatten der Anlagen nach deren Errichtung etwas schwieriger erreichbar sein, woraus sich jedoch auf Grund der naturräumlichen Ausstattung der weiteren Umgebung, die entsprechende Habitatrequisiten für ein Rastgeschehen des Kiebitz bereithält und insoweit unter Beachtung der Regelung des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG keine Besorgnis der Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung von

Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ableiten lässt. Auch ein populationserheblicher Störungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist durch eine möglicherweise leichte Verlagerung des lokalen Rastgeschehens nicht zu befürchten.

Zugvögel

Das Zugvogelaufkommen im Bereich der geplanten Anlagen-Standorte liegt mit durchschnittlich 517 Individuen/Stunde unterhalb der für einen überdurchschnittlich genutzten Zugraum angegebenen Schwellenwerten von ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER (2001) bzw. KORN & STÜBING (2012) wird zudem überwiegend durch den Kleinvogelzug repräsentiert. Allerdings kann das leicht nordwestlich-südöstlich ausgerichtete Windparkdesign einen gewissen Barriere-Effekt durch quer zur Zugrichtung angeordnete Anlagen erzeugen. Temporär erhöhten Konfliktlagen auf Grund der Lage des Vorhabensgebietes innerhalb des weniger an Leitlinien gebundenen Schmalfront-Zugkorridors des Kranichs, welcher insbesondere während Massenzug-Ereignissen und gleich-zeitigen Schlechtwetterlagen im Gefahrenbereich der Rotoren der hier zu betrachtenden WEA stattfinden kann, wird mittels Festsetzung entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Schlagrisikos begegnet (vgl. Auflage Nr. 28), wobei vor allem die Implementierung der Anlagensteuerung in ein (Vogelzug)-Informations-system mit klar definierter Handlungsabfolge und zeitweiser Abschaltung der Anlagen während dieser betriebsbedingten Gefährdungslagen (z.B. Saarländisches Kranich-Informationssystem, KISS) zur Vermeidung kollisionsbedingter Tötungs- u. Verletzungsrisiken bzw. einer erheblichen Störung der Zugvogelpopulation während der herbstlichen und Frühjahrs-Zugzeiten i.S.d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG in Frage kommt.

Fledermaus-Fauna

Die Fledermausfauna des Projektgebiets ist divers und liegt mit insgesamt 14 nachgewiesenen Arten (bzw. 16 bei Differenzierung der Langohren und der Bartfledermäuse) leicht über dem Durchschnitt vergleichbarer Landschaftsausschnitte. Damit beherbergt das Untersuchungsgebiet drei Viertel der 19 überhaupt im Saarland nachgewiesenen Arten, von denen zwei (Bechstein- und Mopsfledermaus) zu denjenigen gehören, für die neben der internationalen Verantwortung auch eine nationale Verantwortung des Saarlands besteht (vgl. Saarländische Biodiversitätsstrategie; MINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017). Fünfzehn (bei ausdifferenzierten Langohren und Bartfledermäusen) der nachgewiesenen Arten gehören zu den windkraftsensiblen Arten im Saarland (vgl. RICHARZ et al. 2013: Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland, Anlage 5, S. 58).

Im Gutachten wird auf Grundlage eines qualitativ geeigneten (Methoden-Spektrum und Design) wie quantitativ ausreichenden (Anzahl Begehungen, Erfassungszeitraum) methodischen Ansatzes nachvollziehbar dargestellt, dass die Anlagenstandorte eine geringe oder sogar sehr geringe Aktivitätsdichte (zwischen 0,04 und 0,13 %) von windkraftsensiblen Fledermausarten aufweisen. Der verwendete zeitklassen-basierte Index für die Darstellung der Kontakte und der Aufenthaltsdauer für die einzelnen

Arten (vgl. Kapitel 3.5, S. 44 ff. im Fledermaus-Gutachten) ist ein gutes Maß für die Aktivitätsdichte von Fledermäusen an den einzelnen Standorten (vgl. RUNKEL u. GERDING 2016). Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Maß für die Aktivitätsdichte von Fledermäusen nur dann im Rahmen von Eingriffsvorhaben aussagekräftig ist, wenn idealerweise auch räumliche und/oder zeitliche Muster dieser Aktivitäten im Jahresverlauf aufgezeigt werden. Dies wird im Gutachten sowohl grafisch wie auch tabellarisch für die einzelnen Arten dargelegt (vgl. Kapitel 3.3 und 3.4, S. 30 ff im Fledermaus-Gutachten).

In der Gesamtschau lassen sich – auch mit Blick auf die schlüssigen Definitionen und grafischen Darstellungen der Aktivitätsdichte in Kapitel 3.9.5.2 (S. 88 ff im Gutachten) – insoweit Vergleiche zwischen den einzelnen Standorten im raumzeitlichen Kontext während der Jahresphänologie der einzelnen Arten anstellen, weshalb den entsprechenden Schlussfolgerungen des Gutachters zum Ausmaß der Betroffenheit der Fledermausfauna an den geplanten Standorten (vgl. Kapitel 4.2 „Konfliktanalyse“, S. 98 ff im Gutachten) im Ganzen gefolgt werden kann. Da von den bodengestützten Untersuchungen (und selbst von den Ergebnissen der 2016 an dem aufgestellten Windmessmast durchgeführten Erfassungen) nicht analog auf die Aktivitätsdichte im höheren Mast- oder Rotorbereich geschlossen werden kann, ist eine fledermausfreundliche Anlagensteuerung auf Grundlage eines Risikomanagements in Form festzusetzender Abschaltzeiten während bestimmter Gefährdungslagen zu gewährleisten.

Aus diesem Grund wurde mit den Auflagen 10-15 ein Höhenmonitoring auf Grundlage der Untersuchungen von BRINKMANN et al. (2011) inklusive Vorgaben zur Auswertung festgelegt, welches anhand einer Mess-Einrichtung im Bereich der Gondel über einen Zeitraum von zwei Jahren bzw. Aktivitätsperioden (vgl. hierzu auch HUEMER u. KOMPOSCH 2020) die standortspezifische Fledermaus-Aktivität erfasst und diese ins Verhältnis zu den Parametern Nachtzeit und Windgeschwindigkeit als entscheidende Einflussvariablen setzt, woraus dann ein anlagenspezifischer artenschutzrechtskonformer Steuer-Algorithmus entwickelt werden kann. Ein solches Monitoring ist bereits explizit in den Unterlagen des Antragstellers (gutachterlich) vorgesehen (vgl. Kapitel 5.1, S. 119-121 im Fledermausgutachten bzw. Kapitel 12, S. 166 LBP/UVS-Text). Dabei ist der gesetzte Schwellenwert von höchstens einem Individuum pro Anlage und Jahr erforderlich, um nicht gegen den europarechtlich vorgegebenen Einschränkungmaßstab der Ab-sichtlichkeit (einer Verletzung des individuenbezogenen Tötungsverbots; vgl. EuGH, Urt. v. 18.05.2006 – C 221/04, juris, Rn. 71 u. 73) zu verstoßen (vgl. LUKAS 2019). Während der Laufzeit des Monitorings ist es erforderlich, pauschale Schwellenwerte für Windgeschwindigkeit und Temperatur (oberhalb bzw. unterhalb derer die Anlagen betrieben werden dürfen) als Vermeidungsmaßnahmen (zur Vermeidung des Erfolgseintritts eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) festzusetzen, wobei die Orientierung an den entsprechenden Hinweisen im Leitfaden zur Beachtung artenschutzrechtlicher Belange beim Ausbau der Windenergienutzung im Saarland (RICHARZ et al. 2013) erfolgt ist (Anlage 7, S. 103) erfolgt ist. Das Monitoring dient dazu, den endgültigen finalen

Betriebsalgorithmus nach fachrechtlichen Maßstäben und anhand einer objektivierbaren Auswertungsmethodik festzulegen (ggf. verringerte Betriebseinschränkungen), ist also ein Instrument zur Feinsteuerung der zunächst **pauschal festzusetzenden Vermeidungsmaßnahme „Abschaltzeiten“** (vgl. auch OVG Nds., Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, Rn. 206).

Neben der Möglichkeit von Kollisionen bzw. barotraumatischer Effekte und damit der Erfüllung eines Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist gerade für die Fledermausfauna auch die Möglichkeit der Verbotsnorm des § 44 Abs. 1 Nr. 3 **BNatSchG (Zerstörung bzw. „Entnahme“ von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)** zu prüfen. Auch dieser Aspekt wurde im Fledermaus-Gutachten in angemessenem Umfang aufgegriffen und entsprechend bewertet. Alle geplanten Windenergieanlagen-Standorte sind von einer hohen Zahl potenzieller Quartiere umgeben (vgl. Abb. 7, S. 18 im Gutachten), was zunächst – in Kombination mit der mehr oder weniger ausgeprägten Randlage der Anlagenstandorte zwischen Wald und Offenland – eine entsprechende Gefährdungslage für beide vorgenannten Verbotstatbestände besorgen lässt. Für die besonders planungsrelevante Mopsfledermaus, die zumindest im weiteren Betrachtungsraum (insbesondere im südlich an den neu projektierten Windpark anschließenden Waldgebiet des **namengebenden „Wintersteinchens“**) mit mehreren besetzten Quartieren und sogar Wochenstuben vorkommt, liegt eine vertiefende Raumnutzungsanalyse als separates Gutachten vor. Diese ist geeignet, die Betroffenheit der Art hinsichtlich des Vorhabens ausreichend abzubilden, indem die Raumnutzungs-Intensitäten und deren räumlicher Umgriff mittels einer einschlägigen **Methodik herausgearbeitet werden, wobei auch essentielle Jagdhabitats („Kernräume“)** und damit artenschutzrechtlich wesentliche Funktionsräume klar erkennbar werden. Die zur Herausarbeitung von essentiellen Funktionsräumen, wie z.B. Kernjagdgebieten innerhalb von (grundsätzlich auch mittels Telemetrie abzugrenzenden) Aktionsräumen nach einschlägigen fachlichen Erfahrungen (vgl. hierzu u.a. auch KRANNICH u. DIETZ 2013; hier zwar bezogen auf Bechstein-Fledermaus und Braunes Langohr, aber übertragbar auch auf Mopsfledermaus) erforderliche Besenderung von mindestens 5-8 Individuen über 2-3 Nächte mit mindestens 60 plausiblen Kreuzpeilungspunkten (je Individuum) (so auch BRINKMANN 2017) sind mit 15 Sendertieren (9 weibliche, 4 männliche Individuen) im vorliegenden Fall bei weitem überschritten, wodurch sich ein klares Bild der regionalen/lokalen Raumnutzung der Art im wirkrelevanten Umfeld des geplanten Windparks gewinnen lässt. Hierbei wird deutlich, dass sich sämtliche geplanten Windenergieanlagen außerhalb der essentiellen Funktionsräume (hoher Bedeutung, vgl. Abb. 28, Kapitel 4.2, S. 47 Mopsfledermaus-Gutachten) befinden. Richtigerweise werden die infolge der geplanten Errichtung der Windenergieanlagen rodungsbedingt entfallenden potenziellen Quartiermöglichkeiten den insgesamt auskartierten potenziellen (theoretisch direkt verfügbaren) Quartieren gegenübergestellt, wobei fachlich angemessene räumliche Bezugsebenen (500 m um die Anlagenstandorte, 100 m um die nachgewiesenen besetzten Quartiere) gewählt werden (vgl. Kapitel 3.5 u. 3.6, S. 25-33 des Mopsfledermaus-Gutachtens). Die vorhabensbedingt entfallenden Flächenanteile der (gemäß Kernel-Analyse ermittelter)

Aktionsräume geringer, mittlerer und hoher Bedeutung werden der jeweiligen Gesamtausdehnung dieser Aktionsräume gegenübergestellt, wodurch eine schlüssige artenschutzrechtliche Bewertung hinsichtlich der Erheblichkeit der Entnahme solcher Funktionsräume im Verhältnis mit dem Umfang der Habitatrequisiten für die im Betrachtungsraum agierenden Individuen bzw. Populationen insgesamt ermöglicht wird. Derselbe Vergleich wird für die potenziell nutzbaren Quartiere angestellt und nachvollziehbar aufgezeigt, dass lediglich 9 potenzielle Quartiere für Fledermäuse im direkten Eingriffsbereich betroffen sind, was lediglich 0,1% des im Untersuchungsgebiet definierten Quartierpotenzials entspricht. Durch den damit klar herausgearbeiteten überwältigenden Anteil an nutzbaren Quartiermöglichkeiten für die lokale(n) Population(en) der Mopsfledermaus ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und damit die Regelung des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG einschlägig.

Den insoweit gezogenen Schlussfolgerungen des Gutachters (Kapitel 4.5, S. 49 ff der Aktionsraumanalyse) kann aus diesen Erwägungen vollumfänglich gefolgt werden.

Wildkatze

Für die Wildkatze bildet das Projektgebiet im engeren Sinne auf Grundlage nachvollziehbarer gutachterlicher Daten und Ausführungen höchstens ein Streifgebiet (Randzone). Lediglich die südlichen beiden WEA 3 und 5 befinden sich am nördlichen äußersten Rand eines Kernraums (mit Reproduktionsnachweis bzw. regelmäßigen Sichtungen). Durch die Errichtung der Windenergieanlagen werden erkennbar keine relevanten Habitatrequisiten für eine erfolgreiche Reproduktion der Individuen der lokalen Population verloren gehen, zumal der südlich anschließende Waldbereich eine entsprechende ökologische Ausstattung besitzt und insoweit die räumliche Funktion der vom Eingriff (theoretisch, aber äußerst unwahrscheinlich) überhaupt betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Weitem gewahrt bleibt, so dass auch für die Wildkatze § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG einschlägig ist. Dennoch wurde – den Empfehlungen des Gutachters folgend – mit der Auflage Nr. 20 die Errichtung zweier Wildkatzenburgen außerhalb eines Radius von 200 m um die Anlagenstandorte festgesetzt, um die Voraussetzungen zur Erkennung der vorstehend genannten Legalausnahme zu festigen.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auch nicht innerhalb eines essentiellen Wanderkorridors für die Art, wodurch etwa die Konnektivität zwischen Individuen bzw. wichtigen Teil-Habitaten verloren ginge, zumal auch nach Projektrealisierung ein Fortdauern etwaiger Nord-Süd-Wanderungen zwischen den Waldbereichen des „Wintersteinchens“ und des „Langensteinchens“ prognostiziert werden kann. Diesbezüglich kann insoweit auch der Erfolgseintritt eines Tatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (populationserhebliche Störung) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Allerdings reagiert die Wildkatze besonders sensibel bei plötzlich auftretenden Störungen, insbesondere während der Paarungs- und Reproduktionszeit. Um insoweit das Eintreten einer erheblichen Störung im Sinne des

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gerade auch während dieser besonders sensiblen Phasen auszuschließen, wurden mit den Auflagen Nr. 18 und 19 entsprechende Vorgaben für die Bauzeiten gemacht, wobei technisch unabwendbare punktuelle Phasen, die in die Nacht hineinreichen, im Sinne der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt wurden.

Landschaftspflegerisches Konzept

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, mit denen die Antragstellerin erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermeiden, minimieren und/oder kompensieren möchte, sind nachvollziehbar und entsprechen fachlich einschlägig erprobten Konzepten. Das landschaftspflegerische Konzept, welches gewöhnlich in einem landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben wird (vgl. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG), ist im vorliegenden Fall (förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung) in den Textteil der Umweltverträglichkeitsstudie integriert.

Was die Maßnahmen zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt inkl. des Schutzgutes Landschaftsbild anbetrifft, so sind diese fachlich geeignet, die entsprechenden Entwicklungsziele auf einer vertretbaren Zeitachse erreichen zu können. Die Lage der einzelnen Flächen ist dabei so gestaltet, dass strukturbildende Maßnahmen (Waldentwicklung) in einem Abstand von 500 m von den Anlagenstandorten erfolgen (vgl. Kapitel 5.2 Fledermausgutachten) und nicht bzw. nur wenig strukturbildende Maßnahmen (Anlage bzw. Extensivierung von Wiesenflächen) außerhalb des vom Rotorradius zuzüglich eines Puffers von 50 m überstrichenen Bereichs um jede Anlage realisiert werden sollen (vgl. Kapitel 5.1 Fledermausgutachten). Jenseits des eingeschränkten Anlagenbetriebs zwischen 01.03. und 31.08. und den für das Gondelmonitoring vorgesehenen Abschaltzeiten können so auch unerwünschte Anlock-Effekte für windkraftsensible Tierarten (Vögel, Fledermäuse) vermieden werden.

Der Eingriffsbereich an der WEA Nr. 4 (Konflikt-Nr. 8, vgl. Kapitel 5.3.2.6.2.1, S. 48) bedarf einer besonderen Würdigung. Dort ist es auf Grund eigentumsrechtlicher Zwangspunkte (fehlende Flächenverfügbarkeit angrenzender wenig wertgebender Ackerflächen) **erforderlich, dass ein Teil der Infrastruktur („Zuwegung“ zur Kranstellfläche bzw. Kranausleger) durch den Randbereich eines Waldausläufers (Südspitze des „Holscheider Walds“) verlaufen muss, so dass dieser Bereich weitgehend gerodet werden muss.** Es handelt sich dabei um einen Streifen im östlichen Bereich des Waldstücks von ca. 10-14 m Breite und ca. 100 m Länge. Im Oktober 2017 und damit nach Einreichung der Antragsunterlagen zur Genehmigung des vorliegenden Windenergievorhabens wurde die betreffende Waldzunge, die einen aufgegebenen Steinbruch überwachsen hat, jenseits des vorgenannten Streifens als Blockkrüppelwald mit einer Flächengröße von ca. 1 ha auskartiert, der nach § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 SNG dem dort normierten Schutzregime unterliegt, das dadurch gekennzeichnet ist, dass Maßnahmen, die zu einer Zerstörung

oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, unzulässig sind. Es war daher erforderlich, zu klären, ob durch die unvermeidbare Führung des Kranauslegers zum eigentlichen Anlagenstandort die Erfüllung eines Verbotstatbestands im Sinne der vorstehend genannten Vorschriften zu besorgen ist. Nach einer separaten gutachterlichen Stellungnahme zu diesem Konfliktpunkt sowie einer Inaugenscheinnahme der Situation vor Ort ist ersichtlich geworden, dass der Waldrandbereich, durch den der Stich zur Kranstellfläche erfolgen muss, noch nicht als Teil des westlich anschließenden Blockkrüppelwalds (und auch nicht als „blockreicher Wald“ per se; im östlichen Teil befinden sich lediglich einige Bestandteile einer Trockensteinmauer, die) anzusehen ist. Sowohl die Physiognomie wie auch die charakteristische floristische Ausstattung dieses Biotoptyps sind in dem von dem geplanten Eingriff betroffenen Bereich nicht definierbar und beginnen erst deutlich weiter westlich, dort allerdings in einer sehr typischen Ausprägung. Der Charakter als ehemaliger Steinbruch ist noch an mehreren Stellen erkennbar und bietet sich anhand großer, mit Moosen überzogener Blöcke dar, die von krüppelwüchsigen Bäumen bestanden sind, während sich in der Krautschicht an vielen Stellen Hirschzungenfarn (*Asplenium scolopendrium*) als ebenfalls charakteristische Art für diesen Vegetationstyp findet.

Landschaftsschutz

Das Windenergie-Vorhaben befindet sich vollumfänglich innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Saarschleife und Leukbachtal“ (L 1.00.16). Jenseits des in der entsprechenden Landschaftsschutzgebiets-Verordnung festgesetzten Schutzzwecks ist bezüglich WEA-Projekten die Verordnung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten vom 21.02.2013 (Amtsbl. Saarland v. 28.02.2013, S. 67-75, insb. auch Artikel 9 zum konkret betroffenen LSG) zu beachten, die die Zulässigkeit dieses Vorhabentyps innerhalb der saarländischen Landschaftsschutzgebiets-Kulisse regelt. Hiernach ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

- um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) –FFH-Richtlinie - oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
- um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

- um eine Pflegezone im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Biosphärenreservats Bliesgau vom 30. März 2007 (Amtsbl. S. 874), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Oktober 2009 (Amtsbl. S. 1815), in der jeweils geltenden Fassung, oder

- um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.

Für das hier zu betrachtende Windenergie-Vorhaben liegen keine vorrangigen landschafts-schutzrechtlichen Belange im Sinne der vorstehend erläuterten Verordnung vor, so dass das Vorhaben auch aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Eingriffsregelung (§§ 13-17 BNatSchG)

Die Eingriffswirkungen im Sinne der §§ 13 bis 17 BNatSchG wurden zusammen mit den arten- und habitatschutzrechtlichen Aspekten (§§ 34, 44 u. 19 BNatSchG) im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, integriert in der UVS-Studie) ausgeführt, dargestellt und die erforderlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Durch den Bau der Anlagen inklusive aller erforderlichen Nebeneinrichtungen wird eine Fläche von ca. 2,93 ha benötigt, wovon ca. 1,81 ha mit einem ökologischen Wert von 327.486 ÖW dauerhaft in Anspruch genommen. Im Vergleich zum Planzustand und abzüglich der eingriffs- und zeitnahen Ausgleichsmöglichkeiten ergibt sich ein ökologisches Defizit von 132.156 ÖW. Die Landschaftsbildanalyse nach dem Verfahren von NOHL (1993) hat einen Kompensationsflächenbedarf von 3,9 ha für die durch die Anlagen verursachte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ermittelt. Dieser Bedarf wird in großen Teilen multifunktional zusammen mit den Maßnahmen für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wie folgt auf einer Gesamtfläche von rund 4,07 ha kompensiert (vgl. auch Tabelle 23, Kapitel 13.4.2.5, S. 206 UVS-Text):

1. Entwicklung eines artenreichen Eichen-Buchenwalds aus gebietsheimischen standortge-rechten Laubbäumen (mind. 4 Baumarten) mit einem gestuften Waldmantel (Ausgleich des Waldverlustes von 0,53 ha) auf einer Fläche von 1,58 ha.
2. Umwandlung von Acker in eine extensive Wiese/Extensivgrünland (0,53 ha)
3. Extensivierung der Weidenutzung (0,91 ha)
4. und 5. Extensivierung von Wiesen (1,05 ha)

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde gemäß dem Saarländischen Leitfaden Eingriffsregelung (Ministerium für Umwelt, Saarbrücken 2001) durchgeführt und sowohl der ökologische Werte der für Ausgleich bzw. Ersatz vorgesehenen Flächen im Ist-Zustand wie auch nach Maßnahmenumsetzung im Planzustand korrekt und nachvollziehbar kalkuliert. Die erforderliche Kompensationsleistung (Realkompensation) wird erreicht und damit den Anforderungen des § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG entsprochen. Die für das Windenergievorhaben Wintersteinchen

vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen sind – neben ihrer artenschutzfachlichen Relevanz und der Eignung zum Ersatz der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild, geeignet, das ökologische Defizit vollständig auszugleichen. Das Kompensationskonzept entspricht somit insgesamt den Vorschriften des § 15 Abs. 2 u. 3 BNatSchG.

Für die Anlage der wertvollen Grünland-Lebensräume der Maßnahmen 3-5 soll durch Mahdgut-Übertragung (Heumulchsaat) aus extensiv bewirtschafteten benachbarten (Spender-)Flächen desselben Naturraums eine entsprechende Zielerreichung gewährleistet werden, die mit der Auflage Nr. 35 festgesetzt wurde und nur bei nachweislich nicht in ausreichendem Umfang verfügbaren Spenderflächen mit Auflage Nr. 36 eine ergänzende Ansaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut aus dem entsprechendem Herkunftsgebiet (= herkunftsgesichertes Saatgut) ermöglicht wird. Zielzustand ist der FFH-Lebensraumtyp 6510 (magere Flachland-Mähwiesen), wobei durch eine entsprechend extensive Bewirtschaftung aus fachlichen Erwägungen eine dahingehende Erfolgsprognose möglich ist.

Um eine Entwicklung der vorgenannten Flächen zum jeweiligen Ziel-Zustand überprüfen zu können und bei erkennbaren Abweichungen vom prognostizierten und gewünschten Ergebnis rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen zu können (Monitoring und behördliche Abnahmen), wurden die Auflagen Nr. 30 und 34 (für die Waldentwicklung) sowie 37 u. 38 mit entsprechenden Kontroll-Intervallen und der Möglichkeit von Korrekturen/Ergänzungen bei der Maßnahmenumsetzung festgesetzt. Die gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG geforderte Festsetzung des Unterhaltungszeitraums der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde mit Auflage Nr. 39 definiert. Zur rechtlichen Sicherung gemäß der Vorschrift des § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG wurde die Bedingung Nr. 1 in die Stellungnahme aufgenommen, während mit der Bedingung Nr. 2 die Vorlage einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG in Höhe der von der Antragstellerin kalkulierten und als schlüssig angesehenen voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt wurde.

Neben der bereits in § 35 (5) BauGB definierten Rückbauverpflichtung inkl. Beseitigung von Bodenversiegelungen wird mit der Auflage Nr. 40 die entsprechende Entsiegelung der Oberflächen nach Aufgabe der Nutzung der Windenergieanlagen auch mit Bezug auf das hier vertretene Fachrecht sichergestellt und damit der Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG entsprochen.

Weitere Nebenbestimmungen wurden zur Konkretisierung der Durchführung einzelner Maßnahmen (ihrerseits als Auflagen formuliert) sowie zur Erfüllung der Vorschriften des § 1, insb. Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 u. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 u. 5 sowie Abs. 5 Satz 4 BNatSchG aufgenommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 7 (3) UVPG beantragt. Die vorgelegte Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan gem. § 17 (4) BNatSchG) bezog sich im Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen noch auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94). Zum Zeitpunkt der vorliegenden Stellungnahme des Fachbereichs 3.1, i.e. zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung, ist allerdings die zuletzt geänderte Fassung der vorgenannten Gesetzesnorm vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) anzuwendender Prüfmaßstab. Nach § 15 (2) UVPG hat der Vorhabenträger der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen. Die erforderlichen Inhalte des entsprechenden UVP-Berichts werden in § 16 Abs. 1 u. 3 i.V.m. Anlage 4 UVPG definiert.

In der vorgelegten Studie werden diese Inhalte vollständig abgearbeitet, so dass insgesamt den Vorschriften des § 16 Abs. 4 Satz 1 sowie Abs. 5 Satz 1 UVPG entsprochen wird. Das Gutachten erläutert ausführlich die einzelnen Prüfparameter (Nutzungs-, Schutz- und Qualitätskriterien) in Bezug auf unmittelbare, mittelbare und kumulative Umweltauswirkungen des Projektes sowie Wechselwirkungen zwischen diesen. Insbesondere setzen sich die gutachterlichen Ausführungen auch nachvollziehbar mit dem Aspekt der Prüfung von „vernünftigen Alternativen“ (vgl. § 16 Abs. 5 Nr. 6 UVPG) auseinander („Alternativen-Prüfung“, vgl. Kapitel 11 „Standort-Alternativen“, S. 161 UVS-Text) und erläutern nachvollziehbar die wesentlichen Auswahlgründe für den Standort im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Sowohl Umfang wie auch Aufbau und Nachvollziehbarkeit der Ausführungen entsprechen damit den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1-5 UVPG an die entscheidungserheblichen Unterlagen (vgl. § 6 Abs. 1 UVPG). Insoweit sind die Angaben im vorgelegten UVP-Bericht aus Sicht des Fachbereichs 3.1 (Natur- u. Artenschutz) und mit Blick auf das diesseits vertretene und geprüfte Fachrecht ausreichend, um der Behörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG zu ermöglichen (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 UVPG).

Im Hinblick auf die Vorschriften des Artenschutzes, die ebenfalls Prüfgegenstand im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind (vgl. Anlage 4, Nr. 4 lit. b) Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“; Nr. 4 lit. c), sublit. ee) „Risiken für ...Natur und Landschaft“; Nr. 10 „Auswirkungen auf besonders geschützte Arten“), werden mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mittels durch den Vorhabenträger vorgesehener Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG i.V.m. Anlage 4 Nr. 7 UVPG ausgeschlossen (vermieden) bzw. auf ein unerhebliches Maß vermindert (Kapitel 12, S. 162-169 UVS-Text).

Fazit

Insgesamt waren die eingereichten Unterlagen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG prüffähig, um die Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 treffen zu können. Durch die eingereichten Unterlagen sowie die weiteren Erkenntnisquellen (Stellungnahmen von Sachverständigen, validierte Daten Dritter) wurde eine dem Sachverhalt angemessene Ermittlungstiefe erreicht, so dass die Für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA in die Lage versetzt wurde, eine finale Entscheidung zur Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens mit Blick auf das vertretene Fachrecht (BNatSchG) zu treffen.

Die bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorzunehmende vorausschauende Risikoermittlung (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – 7 C 40.11) hat insgesamt ergeben, dass angesichts der mit Änderungsantrag vom 30.11.2020 seitens der Antragstellerin beantragten erheblichen Einschränkung der Betriebszeiten der Windenergieanlagen, die nur noch zwischen dem 01.09. und 28.02. einem tageszeitlichen Betrieb unterliegen, einem Erfolgseintritt eines Tötungs- oder Verletzungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG effektiv und in einem mit Blick auf das Merkmal einer in signifikanter Weise gesteigerten Tötungs- und Verletzungsrisikos für windkraftsensiblen Vogelarten ausreichendem Umfang begegnet werden kann. Bezogen auf die weiteren planungsrelevanten windkraftsensiblen Arten und Artengruppen sowie auf den Naturhaushalt im Allgemeinen sind die entsprechenden Betroffenheiten unterschiedlich intensiv, stehen jedoch unter Berücksichtigung einschlägiger und auf die jeweiligen Arten spezifizierter Konfliktbewältigungsmaßnahmen einer Genehmigungsfähigkeit ebenfalls nicht entgegen. Im Ergebnis sind damit die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen **in Bezug auf die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG („andere öffentliche Vorschriften“** – hier diejenigen des Natur- und Artenschutzrechts) erfüllt.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen i.S.d. § 2 Abs. 2 UVPG, i.e., unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 UVPG auf Grundlage des vorgelegten UVP-Berichts führt zu dem Ergebnis, dass erhebliche negative Auswirkungen mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden können und damit das Vorhaben auch im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. §§ 1, Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG zulässig ist.

Ergänzende Hinweise zu den Bedingungen:

Der für das vorliegende Vorhaben erforderliche Nachweis einer rechtlichen (dinglichen) Sicherung der für Ausgleich und Ersatz erforderlichen Flächen rekuriert **auf die Vorschrift des § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG („Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern“)** bzw. auf die Regelung des § 17 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, die den **Eingriffsverursacher verpflichtet, auch „Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen“ zu machen.** Für die Vorlage der Nachweise der entsprechenden Sicherungsinstrumente (z.B. Bestellung und Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB) wird

im vorliegenden Fall der Erlass einer insoweit bedingten Genehmigung (Aufnahme einer diesbezüglichen Bedingung i.S.d. § 36 Abs. 2 Nr. 2 SVwVfG) vorgeschlagen, die im Anwendungsbereich des § 15 BNatSchG - wie vorliegend für die betroffenen Flächen und Maßnahmen gegeben -grundsätzlich in Betracht kommt. Aus der bisherigen Aktenlage geht hervor, dass die Flächen kulisse zwar bereits konkret projektiert und die Durchführung der Maßnahmen auf den Flächen mit einem hinreichenden Detaillierungsgrad beschrieben ist, es liegen aber weder für die in Privateigentum befindlichen Flächen noch für die in Gemeinde-Eigentum stehenden Flurstücke auch nur Verträge vor, so dass die tatsächliche Beschaffung der benannten Flächen ein zukünftiges Ereignis darstellt, dessen Eintritt ungewiss ist, was tatbestandliche Voraussetzung zum Erlass einer bedingten Genehmigung ist

Da zugleich mit einer zweiten Bedingung vom Vorhabenträger die Vorlage einer Sicherheitsleistung für den Fall, das die geforderten Kompensationsmaßnahmen nicht durchgeführt werden, verlangt wird, kann der Nachweis der entsprechenden Flächensicherung als Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen werden.

Einwendungen im Hinblick auf Natur- und Artenschutz

Bezüglich des Hinweises, dass die Funktionsraumanalyse zum Schwarzstorch in den Jahren 2019 und 2020 nicht weitergeführt worden sei, ist zu beachten, dass mit der in 2018 ergänzten Raumnutzungsanalyse eine absolut hinreichende Datenlage zur Raumnutzung vorlag, die keiner Ergänzung bedarf bzw. bedurft hätte und zum Zweiten zudem auf Grund der vorstehend beschriebenen tageszeitlichen Abschaltung der Anlagen während der gesamten Aktivitätsphase auch des Schwarzstorchs das entscheidende Planungshindernis entfallen ist, so dass auch ergänzende Raumnutzungsdaten nichts an der behördlichen Zulassungsentscheidung ändern würden. Da durch die Behörde auch bereits zu Beginn des Verfahrens die Vollständigkeit entsprechender Unterlagen (Gutachten) als Voraussetzung für eine Zulassungsentscheidung geprüft wurde, handelt es sich insbesondere auch nicht um „**fehlende Antragsunterlagen**“.

Dasselbe gilt analog für die angeführten Beobachtungen zum Rotmilan und zum Wespenbussard sowie im Übrigen zu allen weiteren windkraftsensiblen und damit planungsrelevanten Vogelarten, da für sie alle die Abschaltung in dem vorgenannten Zeitraum als effektive Vermeidungsmaßnahme gegen die Verwirklichung eines betriebsbedingt signifikant erhöhten Tötungsrisikos und damit der Verletzung des Zugriffsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG darstellt.

Ausdrücklich ist diese wesentliche Vermeidungsmaßnahme (Anlagen-Abschaltung während der entsprechenden Aktivitätsphasen der betroffenen Vogelarten) auch dem Einwand entgegenzuhalten, dass einzelne Individuen des Rotmilans bereits teilweise im Januar in das Plangebiet einfliegen würden, denn bei der behördlichen Zulassungsentscheidung geht es nicht um die Etablierung eines Null-Risikos, sondern um eine hinreichende Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, wobei naturgemäß die wirklich zentralen Phasen der Aktivität einer Art im Gefahrenbereich einer Windenergieanlage abgedeckt werden müssen. Dies ist mit dem gewählten

Zeitraum zweifelsfrei geschehen. Analog ist dies auch mit Blick auf die von der BI aus Literaturangaben zitierte – und mit der ausdrücklichen Einschränkung einer von ihr dazu nicht durchgeführten systematischen Erfassung vor Ort versehene – Möglichkeit von Flügen des Schwarzstorchs bereits vor Sonnenauf- oder nach Sonnenuntergang zu konstatieren, denn auch hier ist entscheidend, die maßgebliche Aktivitätsphase, die – jenseits von ausnahmsweise auch einmal vorstellbaren Flügen außerhalb der betriebseingeschränkten Zeiten – zu erfassen und insoweit ein in signifikant gesteigerter Weise erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden. Darüber hinaus ist diesbezüglich auf die Formulierung der entsprechenden Nebenbestimmung hinzuweisen, die explizit auch einen substantiellen Teil der Dämmerungsphase umfasst, indem der jeweils astronomische Sonnenauf- bzw. -untergang als zeitliche Marke für die Wiederaufnahme des Betriebs definiert wurde.

Der Hinweis, dass „in den letzten Jahren mehrere neue Horste im Umfeld der WKA-Standorte 1, 2 und 3 entdeckt wurden“, ist zum einen nicht näher substantiiert bzw. konkretisiert und auf Grund der erläuterten umfangreichen Abschaltzeiten auch ohne Belang.

Zu der spezifischen Betroffenheit des Bereichs südwestlich der geplanten Windenergieanlage Nr. 4, durch deren standortnahe Infrastruktur der Randbereich einer Waldzunge des Langensteinchens betroffen ist („Litzemer Steinchen/Stäfensjängen“), wurde bereits oben ausführlich eingegangen. Im Übrigen wurde dieser Konfliktpunkt sehr wohl auch durch die Antragstellerin behandelt (Kapitel 5.3.2.6.2.1, S. 48 LBP/UVS-Text, Konflikt-Nr. 8), allerdings wurde größte Teil dieses Waldbereichs erst im Jahre 2019 als nach § 30 geschützter Biotop (Blockkrüppel-Wald) erfasst und in das Geoportal des Saarlandes eingespeist. Verständlicherweise konnte diese Sachlage daher noch nicht in den – seitens der Behörde daher korrekterweise als vollständig erklärter – ursprünglich eingereichten Antragsunterlagen enthalten sein. Entscheidend ist jedoch, dass dieser Sachverhalt vor der Zulassungsentscheidung durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA intensiv überprüft wurde und dazu auch eine Inaugenscheinnahme vor Ort sowie eine explizite Nach-Erfassung durch den beauftragten Fachgutachter stattgefunden hat. Die Ergebnisse dieser fachlichen bzw. behördlichen Prüfung, die belegen, dass zwar vereinzelt auch stärkeres Stammholz durch die Flächeninanspruchnahme betroffen ist, der Biotopbereich sensu stricto jedoch klar ausgespart bleibt, sind vollumfänglich und mit der gebotenen Differenzierung in die vorstehend genannte Stellungnahme eingeflossen.

Bereits mit E-Mail vom 12.05.2017 hat die Bürgerinitiative im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Eingaben zu den Unterlagen gemacht, die dem Fachbereich 3.1 (Natur- und Artenschutz) über die verfahrensführende Stelle im Hause weitergeleitet wurden. Darin wurde u.a. auch die Situation am „Litzemer Steinchen“ thematisiert. Entgegen ihrer jetzigen Darstellungen (vgl. S. 6 des Schreibens „Zuwegung der WKA 4 durch das Biotop Stäfensjängen/Litzemersteinchen“) hat die BI seinerzeit die randliche Betroffenheit der durch den Kranausleger in Anspruch zu nehmenden Waldzunge wie folgt beschrieben: „Durch diesen Waldrand wird die

Zuwegung zu WEA 4 geführt. 14 m dieses Waldsaumes entfallen. Dahinter (!) befindet sich ein Felsenbiotop, das seiner Pufferzone beraubt wird“. Insofern ging sogar die Bürgerinitiative seinerzeit (und korrekterweise) selbst davon aus, dass in das eigentliche Biotop nicht eingegriffen wird.

Ergänzend sei angemerkt, dass die im Vergleich zum aktuellen Planungsstand wesentlich eingriffssärmere und den Waldstreifen mit stärkerem Stammholz aussparende Variante (über die östlich liegenden wenig wertgebenden Ackerflächen) nach hiesiger Kenntnis deshalb nicht realisiert werden konnte bzw. kann, weil die Flächeneigentümer der betroffenen Flurstücke einer Führung der anlagennahen Infrastruktur in dieser Weise nicht zugestimmt haben.

Dass eine aussagekräftige Landschaftsbildanalyse fehlt ist dezidiert zu widersprechen. Die Antragstellerin hat eine nach einem behördlich anerkannten Verfahren durchgeführte Analyse der mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild vorgelegt, die den Anforderungen an eine objektivierbare Kalkulation der Größenordnung für die erforderlichen Ersatzflächen vollumfänglich genügt. Die BI bezieht sich vor allem auf aus ihrer Sicht touristisch besonders relevante Sichtbezugspunkte und möchte insoweit die Landschaftsbildanalyse ergänzen. Durch den gewählten Betrachtungsraum von 10 km, die nachvollziehbare Definition der darin befindlichen ästhetischen Raumeinheiten sowie auch die Prüfung von touristisch, kulturhistorisch oder naturräumlich besonders zu beachtenden Lokalitäten/Strukturen mit entsprechender Gewichtung von deren Bedeutung beim Ansatz der Faktoren für die o.g. Kalkulation lassen keinen vernünftigen Zweifel an einer sachgerecht durchgeführten Landschaftsbildanalyse und der Konzeption eines adäquaten Ersatzes auf geeigneten Flächen aufkommen, so dass die behördliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auch bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild mit einem positiven Votum endet.

Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Militärische und zivile Flugsicherheit

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 630,00 m über NN (200,00 m über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

Richtfunkstrecken

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der Windenergieanlage keine Bedenken. Die Standorte behindern weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
- planungsrechtliche Vorschriften,
- baurechtliche Vorschriften,
- denkmalpflegerische Vorschriften und
- straßenverkehrsrechtliche Vorschriften

von Bedeutung.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Planungsrecht

Die Gemeinde Mettlach hat mit Beschluss vom 11.02.2021 das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB hergestellt.

Baurecht

Die Prüfung der Unterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Merzig-Wadern führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Bau- und Bodendenkmalpflege

Das Landesdenkmalamt hat im Rahmen der Beteiligung als zuständige Fachbehörde unter Beachtung der gesetzlichen Hinweise und Vorgaben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Sonstige öffentlich-rechtliche Belange

Wertverlust von Immobilien

Die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge einer Errichtung von sonst zulässigen und zu Recht genehmigten baulichen Anlagen vermittelt dem Eigentümer des Nachbargrundstücks auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung (OVG Saarlouis, 27.05.2013, Az.: 2 A 361/11; juris Rn 27).

Die Immobilie gehört als Grundbesitz zum nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentum. Art. 14 Abs. 1 GG schützt allerdings nur das Eigentum als solches, dessen Nutzbarkeit und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Eine Wertminderung dieser Eigentumsposition wird vom Schutzbereich des Eigentumsrechts jedoch nicht umfasst. Aus der Eigentumsgarantie kann keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen abgeleitet werden (BVerfG, 05.02.2002, Az.: 2 BvR 305/93, 2 BvR 348/93; juris Rn. 43).

„Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten.“ (BVerfG, 24.01.2007, Az.: 1 BvR 382/05; juris Rn. 43).

Daher ist unerheblich, ob tatsächlich eine Wertminderung am Grundstück der Einwendenden eintreten wird. **„Einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, kennt die Rechtsordnung nicht.“** (VG Saarlouis, vom 03.08.2011, Az.: 5 K 951/10; juris Rn 75).

8. Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen

Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch⁸ (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt

⁸ Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844).

